

Pauschaldeklarationen zur Verbundenen Sach- Gewerbeversicherung

AB_INH_202312_10000_WV

Soweit die Versicherung gegen eine oder mehrere Gefahren nicht genommen ist, entfallen die diese Gefahren betreffenden Bestimmungen.

A.	Versicherte Gefahren und Schäden (sofern vereinbart)	Quelle Absatz	Entschädigungsgrenze
1.	Ertragsausfallversicherung	2	Versicherungssummen gemäß Versicherungsschein /Nachtrag
2.	Feuer	5	
3.	Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub	6	
4.	Leitungswasser (incl. Sprinklerleckage)	7 und 7.3	
5.	Sturm / Hagel	8	
6.	Weitere Elementargefahren <ul style="list-style-type: none"> • Überschwemmung, Rückstau, • Erdbeben, • Erdsenkung, Erdrutsch, • Schneedruck, Lawinen, • Vulkanausbruch. 	9	
7.	Zusätzliche Gefahren (Extended Coverage EC) <ul style="list-style-type: none"> • Innere Unruhen, • Böswillige Beschädigung, • Streik, • Aussperrung, • Fahrzeuganprall, • Rauch und Ruß • Überschalldruckwellen. 	10 und 11	
8.	Glasbruch	12	
9.	Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung	13	
10.	Transportgefahren	14	
11.	Unbenannte Gefahren (1.000 EUR Selbstbeteiligung)	15	1.000.000 EUR
12.	Tief-/Kühlgut	16	100.000 EUR

B.	Zusätzliche Einschlüsse auf erstes Risiko (soweit die Gefahr vereinbart)	Quelle Absatz	Entschädigungsgrenze
1.	In der Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-, Sturm-, weiteren Elementarschadenversicherung, für die Versicherung zusätzlicher Gefahren (Extended Coverage)		
	Mitversichert gelten: Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen	1.1	Versicherungssumme
	Automaten in Gebäude	1.1	Versicherungssumme
	Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten	17.1 (3)	Versicherungssumme
	Erweiterte Neuwertversicherung (Goldene Regel)	19.1(1)	Versicherungssumme
	Mehrkosten durch Technologiefortschritt im Rahmen der Neuwertversicherung	19.1(1)	Versicherungssumme
	Verkaufspreis für lieferungsfertige eigene Erzeugnisse (Verkaufspreisklausel) für Waren und Vorräte	19.2(3)	Versicherungssumme
	Vorsorgeversicherung (bei Vereinbarung der Summenanpassung)	20.4	bis 10% der Versicherungssumme, mind. 5.000 EUR
	Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung	21.6	500.000 EUR
2.	In der Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-, Sturm- und weiteren Elementarschadenversicherung		
	Entschädigungsgrenzen und Aufbewahrungsvorschriften für Bargeld und Wertsachen (Urkunden (z.B. Sparbücher und Wertpapiere), auf Geldkarten geladene Beträge, Briefmarken, Münzen und Medaillen; Schmucksachen, Perlen und Edelsteine (ausgenommen Modeschmuck), unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen (ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen)):		
	<ul style="list-style-type: none"> • in qualifizierten Behältnissen (verschlossenen Wertschutzschränken) 	17.8 (2) a)	100.000 EUR

2.	In der Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-, Sturm- und weiteren Elementarschadenversicherung (Fortsetzung)		
	<ul style="list-style-type: none"> unter anderem Verschluss in Behältnissen die erhöhte Sicherheit bieten 	17.8 (2) b)	5.000 EUR
	<ul style="list-style-type: none"> ohne Verschluss (gilt nicht für Registrierkassen oder Automaten) 	17.8 (2) c)	1.000 EUR
	<ul style="list-style-type: none"> Bargeld in geöffneten Registrierkassen sowie elektrischen und elektronischen Kassen 	17.9	5.000 EUR
	<ul style="list-style-type: none"> Kunstgegenstände, Sammlungen und Antiquitäten die der Einrichtung und Raumgestaltung dienen (max. Einzelwert EUR 5.000) 	17.10	50.000 EUR
3.	In der Feuer-, Leitungswasser-, Sturmversicherung und für die Versicherung zusätzlicher Gefahren (Extended Coverage)		
	Abhängige Außenversicherung innerhalb der Europäischen Union sowie der Schweiz, Lichtenstein und Norwegen	17.6 (1)	6 Monate Versicherungssumme max. 1.000.000 EUR
	Abhängige Außenversicherung bei Heimarbeitern (Homeoffice)	17.6 (2)	Versicherungssumme max. 1.000.000 EUR
4.	In der Einbruchdiebstahl-, weiteren Elementarschadendeckung, unbenannten Gefahren und für ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung		
	Abhängige Außenversicherung innerhalb der Europäischen Union sowie der Schweiz, Lichtenstein und Norwegen	17.6 (1)	6 Monate Versicherungssumme max. 50.000 EUR
	Abhängige Außenversicherung bei Heimarbeitern (Homeoffice)	17.6 (2)	Versicherungssumme max. 50.000 EUR
5.	In der Feuer- und Leitungswasserversicherung		
	Sachen im Freien auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt	17.2 (5)	Versicherungssumme
6.	In der Feuerversicherung		
	Brand, Blitzschlag Explosion Verpuffung, Implosion, Schäden durch Kriegsmunition, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges	5.1 bis 5.7	Versicherungssumme

6.	In der Feuerversicherung (Fortsetzung)		
	Schäden durch Nutzfeuer oder Wärme zur Bearbeitung	5.1 (2)	Versicherungssumme
	Überspannungsschäden durch Blitzschlag oder atmosphärische Elektrizität (Selbstbeteiligung 250 EUR)	5.2	Versicherungssumme
	Sengschäden (Selbstbeteiligung 250 EUR)	5.8	50.000 EUR
	Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen	5.9	Versicherungssumme
	Garagen-/Benzinklausel	5.10	Versicherungssumme
7.	In der Einbruchdiebstahlversicherung		
	Wegnahme des Schaufensterinhaltes (Ohne Betreten des Versicherungsortes)	6.1 (7)	20.000 EUR max. 50.000 EUR (Handwerk)
	Beraubung innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks des Versicherungsortes an versicherten Sachen, sowie an Bargeld und Wertsachen (Urkunden (z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, soweit sie nicht dem Raumschmuck dienen oder Teile von Werkzeugen sind). An Wochenenden, Feiertagen und dem darauffolgenden Tag gilt die doppelte Summe versichert.	6.3 (1)	60.000 EUR
	Beraubung auf Transportwegen <ul style="list-style-type: none"> • an versicherten Sachen sowie an Bargeld und Wertsachen (Urkunden (z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, soweit sie nicht dem Raumschmuck dienen oder Teile von Werkzeugen sind) • durch Erpressung, Betrug oder Diebstahl aus direkter körperlicher Obhut auf Transportwegen An Wochenenden, Feiertagen und dem darauffolgenden Tag gilt die doppelte Summe	6.4	60.000 EUR

	versichert.		
	Sachen in Schaukästen und Vitrinen	6.5	10.000 EUR
	Einfacher Diebstahl von Geschäftsfahrrädern in Deutschland (incl. nicht zulassungspflichtiger E-Bikes)	6.6	20.000 EUR
	Firmenschilder, Fahrradständer	6.7	Versicherungssumme
	Erweiterte Raubversicherung für Waren und Vorräte	6.8	Versicherungssumme
	Frisörkoffer gegen Entwendung durch einfachen Diebstahl und Beschädigung (nur Frisöre)	6.9	5.000 EUR
	Werkzeugkoffer gegen Entwendung durch einfachen Diebstahl (nur Bauhandwerker)	6.10	2.000 EUR
	Sofern vereinbart: Sachen auf Baustellen	6.11	max. 20.000 EUR
8.	In der Einbruch-Diebstahl- und Sturmversicherung		
	Sachen im Freien für Gastronomie- und Handelsbetriebe (sofern vereinbart) (Selbstbeteiligung 250 EUR)	17.2 (6)	100.000 EUR
9.	In der Leitungswasserversicherung		
	Bruchschäden innerhalb von Gebäuden <ul style="list-style-type: none"> • der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) und den damit verbundenen Schläuchen, • der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, • von ortsfesten Wasserlöschanlagen 	7.1 (1)	Versicherungssumme
	frostbedingte Bruchschäden an Installationen <ul style="list-style-type: none"> • Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlusschläuche, • Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, • ortsfeste Wasserlöschanlagen. 	7.1 (2)	Versicherungssumme

9.	In der Leitungswasserversicherung (Fortsetzung)		
	Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach	7.1	Versicherungssumme
	Nässeschäden <ul style="list-style-type: none"> • Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen, • mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen, • Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung, auch aus Fußbodenheizung, • Klima-, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen, • ortsfesten Wasserlöschanlagen • Wasserbetten, Schwimmbecken, Aquarien oder Terrarien, • Regenfallrohren innerhalb des Gebäudes, • Zisternen. 	7.2	Versicherungssumme
	Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf	7.2	Versicherungssumme
	Wasserlöschanlagen	7.3	Versicherungssumme
10.	Unabhängig von den versicherten Gefahren		
	Makler-/Betreuungsklausel	AVB Teil C 8	
	Abweichungen zu den Verbandsbedingungen	AVB Teil C 9	
	Update-Garantie	AVB Teil C 10	
	Besitzstandswahrung / Besserstellung Vorvertrag (gilt nicht für Schäden nach AVB Teil C 11.2)	AVB Teil C 11	
	Summen- und Konditionsdifferenzdeckung (Sofortschutz) (sofern vereinbart)	AVB Teil D	bis zu 24 Monate
	Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit	AVB Teil B 2.3.1	bis 500.000 EUR (bis 1.500.000 EUR max. 20%)

10.	Unabhängig von den versicherten Gefahren (Fortsetzung)		
	An der Außenseite des Gebäudes angebrachte Sachen	1.1	Versicherungssumme
	Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen	1.1	Versicherungssumme
	Daten und Programme, die für die Grundfunktion versicherter Sachen notwendig sind	1.2	Versicherungssumme
	Höherwertige Ausstellungsware in fremdem Eigentum	1.4	50.000 EUR
	Versicherungsschutz bei Betriebsverlegung innerhalb Deutschlands, Freizügigkeit während des Umzugs	17.3	Versicherungssumme
	Für die Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel und die Versicherung zusätzlicher Gefahren (EC):		max. 250.000 EUR
	Für die Gefahren Einbruch-Diebstahl/Raub, weiteren Elementarschadendeckung, unbenannten Gefahren und für ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung		max. 50.000 EUR
	Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke innerhalb Deutschlands, bis zur nächsten Hauptfälligkeit	17.4	Versicherungssumme
	Für die Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel und die Versicherung zusätzlicher Gefahren (EC):		max. 250.000 EUR
	Für die Gefahren Einbruch-Diebstahl/Raub, weiteren Elementarschadendeckung, unbenannten Gefahren und für ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung		max. 50.000 EUR
	Neugründung rechtlich selbständiger Gesellschaften	17.5	Versicherungssumme
	Für die Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel und die Versicherung zusätzlicher Gefahren (EC):		max. 250.000 EUR
	Für die Gefahren Einbruch-Diebstahl/Raub, weiteren Elementarschadendeckung, unbenannten Gefahren und für ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung		max. 50.000 EUR

C.	Versicherte Kosten und Mehrkosten		
	Zusätzlich zur Versicherungssumme für versicherte Sachen sind zusätzlich Kosten und Mehrkosten versichert. Die Höchstentschädigung beträgt (summarisch für alle Positionen) nochmals 100 % der Versicherungssumme für die jeweils versicherte Gefahr, sofern im Folgenden für die einzelne Kostenpositionen keine abweichende Höchstentschädigung geregelt ist, maximal jedoch 2.500.000 EUR		
1.	Unabhängig von den versicherten Gefahren und Schäden		
	Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens	3.1	Versicherungssumme
	Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens	3.2	Versicherungssumme
	Aufräumungs- und Abbruchkosten	3.4 (2)	Versicherungssumme
	Bewegungs- und Schutzkosten	3.4 (3)	Versicherungssumme
	Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen (für die ergänzenden Gefahren für Schäden an Technischen Betriebseinrichtung gilt eine Selbstbeteiligung von 500 EUR)	3.4 (4)	Versicherungssumme
	Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen	3.4 (6)	Versicherungssumme
	Mehrkosten durch Preissteigerungen („Preisdifferenzversicherung“)	3.4 (7)	Versicherungssumme
	Absperrkosten und Verkehrssicherungsmaßnahmen	3.4 (8)	Versicherungssumme
	Isolierungskosten (inkl. Abbruch-, Aufräumungs-, Abfuhrkosten) für radioaktiv verseuchte Sachen	3.4 (9)	Versicherungssumme
	Sachverständigenkosten (bei Schäden über 5.000 EUR)	3.4 (10)	Versicherungssumme
	Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden	3.4 (11)	Versicherungssumme
	Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten; Gerüstgestaltung, Bergungsarbeiten, Bereitstellung eines Provisoriums und Luftfracht wegen Schäden an technischer Betriebseinrichtung und Bauelementen	3.4 (18)	Versicherungssumme

1.	Unabhängig von den versicherten Gefahren und Schäden (Fortsetzung)		
	Rückreisekosten aus dem Urlaub (bei Schäden über 10.000 EUR) (mindestens 4-tägige Reise)	3.4 (20))	5% des Schadens, max. 10.000 EUR
	Regiekosten (bei Schäden über 10.000 EUR)	3.4 (23)	Versicherungssumme
	Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern	3.4 (24)	Versicherungssumme
	Sofern vereinbart: Mitversicherung von Gerüsten und Zäunen auf Baustellen (bei einfachem Diebstahl Selbstbeteiligung 2.000 EUR)	3.4 (25)	max. 50.000 EUR
2.	In der Feuerversicherung		
	Feuerlöschkosten	3.4 (5)	Versicherungssumme
	Freiwillige Zuwendungen an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben	3.4 (5)	10.000 EUR
	Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich	3.4 (12)	Versicherungssumme
3.	In der Einbruch-Diebstahl-, Vandalismus und Raubversicherung		
	Schlossänderungskosten wegen Schlüsselverlust aufgrund Einbruchdiebstahl oder Raub	3.4 (13)	Versicherungssumme
	Schlossänderungskosten wegen Schlüsselverlust für Tresorräume und besondere Behältnisse	3.4 (14)	Versicherungssumme
	Beseitigung von Gebäudeschäden nach einem Einbruch, Einbruchversuch sowie Raub	3.4 (15))	Versicherungssumme
	Provisorische Sicherungsmaßnahmen	3.4 (16)	Versicherungssumme
	Vorübergehende Bewachung des Versicherungsorts nach einem Einbruch oder Einbruchversuch	3.4 (16)	72 Stunden
	Kosten durch täterverursachten Telefon- und Datenleitungsmissbrauch	3.4 (21)	Versicherungssumme
	Mut- und böswillige Beschädigung an externen Signalgebern von Einbruchmeldeanlagen	3.4 (22)	Versicherungssumme
4.	In der Leitungswasserversicherung		
	Kosten durch Medien- und Gasverlust	3.4 (19)	25.000 EUR

5.	In der Ertragsausfallversicherung		
	Versichert gilt der Ertragsausfallschaden aufgrund eines versicherten Sachschadens einer mitversicherten Sachgefahr.		
	Die Ertragsausfallversicherung gilt jedoch nicht für die Gefahren Glasbruch, Schäden an Programmen und Daten aufgrund der ergänzenden Gefahren und Schäden an Technischer Betriebseinrichtung und Transportgefahren.	2.2 (3) g) bis i)	
	Haftzeit	2.3	24 Monate
	Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen in Folge eines Sachschadens	2.1(3)	Versicherungssumme
	Erhöhter Ertragsausfallschaden aufgrund behördlicher Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen	2.2(4)	Versicherungssumme
	Zusätzlich versicherte Kosten und Mehrkosten der Ertragsausfallversicherung gelten im Rahmen der Höchstentenschädigung der Kosten zur Inhaltsversicherung mitversichert:		
	<ul style="list-style-type: none"> Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen 	3.5 (2)	10% der Versicherungssumme, mind. 50.000 EUR, max. 500.000 EUR
	<ul style="list-style-type: none"> Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen 	3.5 (3)	
	<ul style="list-style-type: none"> Vertragsstrafen 	3.5(4)	
	Rückwirkungsschäden (Zulieferer) (Selbstbeteiligung 5% des Schadens, mind. 5.000 EUR)	3.5 (5)	Versicherungssumme max. 125.000 EUR
	Auswirkungsschäden durch Abnehmer innerhalb Deutschlands (Selbstbeteiligung 5% des Schadens, mind. 5.000 EUR)	3.5 (6)	Versicherungssumme max. 125.000 EUR
6.	In der Glasbruchversicherung		
	Gegen die Gefahr Glasbruch versichert sind fertig eingesetzte oder montierte <ul style="list-style-type: none"> Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas, Scheiben und Platten aus Kunststoff, Glasbausteine und Profilbaugläser, Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff der gesamten Innen- und Außenverglasungen von Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräumen,	1.5 (1)	Versicherungssumme

	Betriebseinrichtung und von Außenschaukästen und -vitrinen		
6.	In der Glasbruchversicherung (Fortsetzung)		
	Künstlerisch bearbeitete Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas oder Kunststoff	1.5 (1)	10.000 EUR
	Blei-, Messing- oder Eloxalverglasung, transparentes Glasmosaik	1.5 (1)	10.000 EUR
	Aquarienscheiben, Terrarienscheiben	1.5 (1)	10.000 EUR
	Kochflächen aus Glaskeramik	1.5 (1)	10.000 EUR
	sowie der Werbung dienende, fertig eingesetzte oder montierte Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen), Firmenschilder und Transparente (Werbeanlagen) (Abs. 1.5 (2)).	1.5 (2)	Versicherungssumme
	Kosten für die Glasbruchversicherung summarisch in einer Position bis zur Versicherungssumme dieses Bausteins:		25.000 EUR
	<ul style="list-style-type: none"> • Notverschalungen, Notverglasungen 	3.3 (1)	
	<ul style="list-style-type: none"> • Entsorgungskosten 	3.3 (2)	
	<ul style="list-style-type: none"> • Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien 	3.4 (17)	
	<ul style="list-style-type: none"> • Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen 	3.4 (17)	
	<ul style="list-style-type: none"> • Beseitigung von Schäden an ausgestellten Waren und Dekorationsmitteln hinter versicherten Scheiben (z. B. nach Zerschlagen eines Schaufensters, Schaukastens oder einer Vitrine) 	3.4 (17)	
	<ul style="list-style-type: none"> • Beseitigung von Hindernissen (z.B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen) 	3.4 (17)	
	<ul style="list-style-type: none"> • Zusätzliche Leistungen (z.B. Kran- oder Gerüstkosten) 	3.4 (17)	

7.	für ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung		
	Mitversichert gilt die unvorhergesehene Zerstörung oder die Beschädigung der Technischen Betriebseinrichtung sowie der versicherten Daten und Programme sowie der elektronischen Bauelemente für die im folgenden aufgeführten Sachen	13	
	der Gerätegruppe E (Elektronikversicherung): <ul style="list-style-type: none"> • Informations-, • Kommunikation-, • Büro-, • Sicherungs-, • Melde-, • Konferenz- und • Schulungstechnik • Kassen und Handels-Waagen. 	13.1 (1) a)	Versicherungssumme
	<ul style="list-style-type: none"> • Private Geräte von Mitarbeiter der Kommunikations- und Bürotechnik im Homeoffice 	13.1 (1) a)	Versicherungssumme
	<ul style="list-style-type: none"> • Medizintechnik 	13.1 (1) b)	Versicherungssumme
	<ul style="list-style-type: none"> • Mess-, • Steuer- und • Regeltechnik 	13.1 (1) c)	Versicherungssumme
	<ul style="list-style-type: none"> • Satz- und • Reprötechnik 	13.1 (1) d)	Versicherungssumme
	<ul style="list-style-type: none"> • Ton-, • Film- und • Lichttechnik 	13.1 (1) e)	Versicherungssumme
	<ul style="list-style-type: none"> • Ladestationen 	13.1 (1) f)	Versicherungssumme

7.	für ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung (Fortsetzung)		
	<p>der Gerätegruppen M (Maschinenversicherung, stationär): Haustechnik (sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufzüge und Rolltore • Kühlanlagen • Klimaanlage • Heizungsanlagen • Erhitzungsanlagen • Notstromaggregate • Wasseraufbereitung • Löschanlagen • Schwimmbadtechnik 	13.1 (2)	Versicherungssumme
	<p>der Gerätegruppen K (Maschinen-Kaskoversicherung, fahrbar) Hebe- und Transportgeräte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gabelstapler (Verbrenner/E-Antrieb), • Hubstapler (Verbrenner/E-Antrieb), • Elektrohubwagen/Ameisen, • Elektrokarren, • Elektroschlepper, • Elektrische Hub- und Scherenarbeitsbühnen 	13.1 (3)	Versicherungssumme
	Die versicherten Gerätegruppen sind pauschal versichert. (Selbstbeteiligung 250 EUR, sofern keine höhere Selbstbeteiligung vereinbart wurde)		
	Zusätzliche Kosten für ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung		
	Eichkosten	3.6 a)	Versicherungssumme
	Schadensuchkosten	3.6 b)	Versicherungssumme
	Sofortiger Reparaturbeginn bei Schäden bis 10.000 EUR	3.6 c)	Versicherungssumme

8.	zur Versicherung der Transportgefahren		
	Transport zu eigenen Geschäftszwecken mit eigenen Kraftfahrzeugen	14.2	
	Versicherungssumme je versicherter Transport	14.8	50.000 EUR
	Versicherte Gefahren:		
	• Unfall des Transportmittels	14.3 (1)	
	• Höhere Gewalt	14.3 (2)	
	• Diebstahl	14.3 (3)	
	• Unterschlagung des gesamten Transportmittels	14.3 (4)	
	• Raub	14.3 (5)	
	• Notbremsung zur Vermeidung eines Unfalls (Selbstbeteiligung 500 EUR)	14.3 (6)	
	• Brand, Blitzschlag, Explosion; Anprall oder Absturz von Flugkörpern, deren Teile oder Ladung	14.3 (7)	
	• Streik, Aussperrung, Unruhen	14.3 (8)	
	• Elementargefahren	14.3 (8)	
	• Vandalismus als Folge eines Einbruchs in das Fahrzeug	14.3 (10)	
	Ständig im Transportmittel befindliche Werkzeuge, Ersatzteile, Prüfgeräte und Installationsmaterial („Autoinhaltsversicherung“) (Selbstbeteiligung 250 EUR)	14.5 (2)	5.000 EUR
	Be- und Entladeschäden (Selbstbeteiligung 250 EUR)	14.6	Versicherungssumme
	Versicherungsschutz vor Beginn und nach Beendigung des Transportes	14.7	Versicherungssumme
	Bergungs- und Beseitigungskosten	3.7 (1)	50.000 EUR
	Dekontaminationskosten	3.7 (2)	
	Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten	3.7 (3)	

8.	zur Versicherung der Transportgefahren (Fortsetzung)		
	Außerordentliche Mehrkosten,		
	<ul style="list-style-type: none"> • durch Sonntags-, Feiertags-, Nacht- und Überstundenarbeit, • für Eil-, Express- und Luftfrachten sowie Flugkosten • für die Übernachtung und Rückfahrt zum Wohnort der Transportbegleiter, • für Miet- und Leihwagen, • für die Lagerung 	3.7 (4)	25.000 EUR
9.	Mehrkosten aufgrund ökologisch nachhaltiger Maßnahmen		
	<p>Mehrkosten für</p> <ul style="list-style-type: none"> • neu zu beschaffende Geräte mit höchster Effizienzklasse, • nachhaltigen Bodenbeläge, Innenanstriche, Tapeten und Möbel 	3.8	10.000 EUR

Allgemeine Bedingungen für die Verbundene Sach-Gewerbeversicherung

AB_INH_202311_10200_RT

Inhaltsverzeichnis

A.	Inhaltsversicherung.....	17
1	Versicherte Sachen, Daten und Programme	17
2	Ertragsausfall.....	20
3	Versicherte und nicht versicherte Kosten	22
4	Versicherte Gefahren und Schäden, generelle Ausschlüsse	33
5	Feuer	35
6	Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub	36
7	Leitungswasser.....	41
8	Sturm, Hagel.....	43
9	Weitere Elementargefahren	44
10	Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung.....	47
11	Fahrzeuganprall, Rauch und Ruß, Überschalldruckwellen	48
12	Glasbruch	49
13	Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung.....	49
14	Transportgefahren.....	53
15	Unbenannte Gefahren	56
16	Tief-/Kühlgut.....	59
17	Versicherungsort	61
18	Besondere Gefahrerhöhungen und vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften	65
19	Versicherungswert; Versicherungssumme	68
20	Summenanpassung.....	72
21	Umfang der Entschädigung.....	72
22	Wiederherbeigeschaffte Sachen	78
23	Veräußerung der versicherten Sachen.....	79

A. Inhaltsversicherung

1 Versicherte Sachen, Daten und Programme

Sachen, Daten und Programme nach Nr. 1 bis Nr. 3 sind summarisch, d. h. in einer Position versichert.

1.1 Versicherte bewegliche Sachen

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten beweglichen Sachen.

Bewegliche Sachen sind die

- (1) kaufmännische Betriebseinrichtung,
- (2) Technische Betriebseinrichtung (einschließlich dazugehöriger Fundamente und Einmauerungen),
- (3) Waren und Vorräte
(eingeschlossen sind Rohstoffe, Halb- und Fertigfabrikate, Betriebs- und Hilfsstoffe, verwertbare Abfälle und Verpackungsgut.

Zur kaufmännischen oder Technischen Betriebseinrichtung gehören auch

- in das Gebäude eingefügte oder an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt;
- Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen, soweit diese sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden;
- Abweichend von 1.6 (5) sind Automaten mit Geldeinwurf, jedoch ohne Geldwechsler und Geldautomaten, die sich in Gebäuden innerhalb des Versicherungsortes (17) befinden, samt deren Inhalt je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert.
- Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen.

1.2 Versicherte Daten und Programme

Daten und Programme sind keine Sachen. Versichert sind jedoch

- (1) im Rahmen der Betriebseinrichtung die für die Grundfunktion der versicherten Betriebseinrichtung notwendigen Daten und Programme. Dies sind System-Programmdateien aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten.
- (2) im Rahmen der Waren und Vorräte die auf einem versicherten und zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeicherten Daten und Programme.
- (3) im Rahmen der Wiederherstellungskosten für Geschäftsunterlagen nach 3.4 (4) sonstige Daten und Programme.

Sonstige Daten und Programme sind serienmäßig hergestellte Programme, individuelle Programme und individuelle Daten, sofern diese Daten und Programme weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind.

1.3 Eigentumsverhältnisse; versicherte Interessen

- (1) Bewegliche Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer
 - a) Eigentümer ist;

- b) sie unter Eigentumsvorbehalt erworben oder mit Kaufoption geleast hat, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht abgelaufen oder bereits ausgeübt war;
 - c) sie sicherungshalber übereignet hat.
- (2) Über (1) b) und c) hinaus ist fremdes Eigentum nur versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung, Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.
- (3) Die Versicherung gemäß (1) b) und c) gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers.

In den Fällen gemäß b) ist jedoch für die Höhe des Versicherungswertes nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.

1.4 Höherwertige Ausstellungsware in fremdem Eigentum

- (1) In Erweiterung von 1.3 (2) sind auch höherwertige Waren und Vorräte im fremden Eigentum versichert die dem Versicherungsnehmer als Ausstellungsware in Obhut gegeben wurde.
- (2) Dies gilt nicht, soweit der Versicherungsnehmer nachweislich insbesondere mit dem Eigentümer vereinbart, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.
- (3) Ausgeschlossen bleiben Wertsachen nach 17.8 (1).
- (4) Daten und Programme sind keine Sachen. Versicherungsschutz gilt im Rahmen von 1.2 (2).

1.5 Verglasungen

Soweit dies vereinbart ist, sind gegen die Gefahr Glasbruch (siehe Abs. 12) versichert

- (1) bis zu der vereinbarten Einzelgröße fertig eingesetzte oder montierte
- a) Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas,
 - b) Scheiben und Platten aus Kunststoff,
 - c) Glasbausteine und Profilbaugläser,
 - d) Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff,
- der gesamten Innen- und Außenverglasungen von Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräumen, Betriebseinrichtung und von Außenschaukästen und -vitrinen;
- e) Künstlerisch bearbeitete Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas oder Kunststoff;
 - f) Blei-, Messing- oder Eloxalverglasung, transparentes Glasmosaik wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen (siehe 12.1) an der zugehörigen Scheibe vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat.
 - g) Aquarien- und Terrarienscheiben;
 - h) Kochflächen aus Glaskeramik
- (2) der Werbung dienende, fertig eingesetzte oder montierte Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen), Firmenschilder und Transparente (Werbeanlagen).

1.6 Nicht versicherte Sachen, Daten und Programme

Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist:

- (1) Zu Bargeld und nicht zu den Waren oder Vorräten gehörende Wertsachen; Wertsachen sind Urkunden (z.B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, soweit sie nicht dem Raumschmuck dienen oder Teile von Werkzeugen sind; es gilt 17.8;
- (2) Geschäftsunterlagen;
- (3) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nichtlauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Umstände keine Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Dongels / Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzerwerb).

- (4) Zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen;
- (5) Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) samt Inhalt sowie Geldautomaten, es sei denn, die Automaten gehören zu den Waren oder Vorräten;
- (6) Grund und Boden, Wald und Gewässer
- (7) bei der Gefahr Glasbruch (siehe Abs. 12) zusätzlich zu (1) bis (5)
 - a) optische Gläser, Geschirr und Handspiegel,
 - b) Hohlgläser und Beleuchtungskörper, soweit nicht nach 1.5 (2) versichert,
 - c) Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind,
 - d) Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer-Displays),
 - e) Künstlerisch bearbeitete Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas oder Kunststoff, Blei- und Messingverglasung mit künstlerischer Bearbeitung, soweit nicht nach Nr. 4b) versichert,
 - f) Schriftscheiben von Fotogeräten und Rastern,
 - g) Scheiben aus Glaskeramik (mit Ausnahme von Kochflächen nach 1.5 (1) h), Scheiben von Sonnenbänken, Scheiben von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen,
 - h) Werbetafeln in LED-Technik.
- (8) bei den Ergänzenden Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung (siehe Abs. 13) zusätzlich zu (1) bis (5)
 - a) Wechseldatenträger,
 - b) fahrbare Maschinen, mit Ausnahme der fahrbaren Maschinen nach Abs. 13.1 (3).
 - c) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Kraft- und Brennstoffe, Vor-, Zwischen- und Fertigprodukte, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
 - d) Werkzeuge aller Art, mit Ausnahme als Folgeschaden nach Abs. 13.4 (5)
 - e) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen,
 - f) Ausmauerungen, Auskleidungen und Beschichtungen von Öfen, Feuerungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen, Dampferzeugern und

Behältern und den dazugehörigen rauchgasdurchströmten Behältern und Rohrleitungen;

- g) Sachen, die noch nicht betriebsfertig sind;
- h) Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.
- i) Zusatzgeräte, Anbaugeräte und Reserveteile von versicherten Sachen;
- j) Fundamente;
- k) Katalysatoren;
- l) Akkumulatoren;
- m) Fahrzeuge, die ausschließlich verwendet werden, um
- n) gewerblich Güter oder Waren auf öffentlichen Straßen zu transportieren,
- o) Personen zu befördern;
- p) Wasser- und Luftfahrzeuge sowie schwimmende Geräte.

(9) bei den Transportgefahren (siehe Abs. 14) zusätzlich zu (1) bis (5)

- a) Valoren, insbesondere Briefmarken, Münzen und Medaillen, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall, Schmucksachen, Perlen, Edelsteine und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Telefonkarten),
- b) lebende Tiere und lebende Pflanzen,
- c) echte Teppiche und Pelze,
- d) mobile Daten- und Kommunikationstechnik einschließlich Daten,
- e) Munition und sonstige explosive Stoffe,
- f) radioaktive Substanzen und Kernbrennstoffe,
- g) Transportmittel oder sonstige Kraftfahrzeuge,
- h) bewegliche Sachen, die für Dritte gegen Entgelt befördert werden (gewerblicher Gütertransport).

2 Ertragsausfall

2.1 Gegenstand der Deckung

Ertragsausfallschäden sind nur versichert, soweit dies vereinbart ist.

- (1) Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines Sachschadens am Versicherungsort (siehe Abs. e) und Abs. 17) unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Ertragsausfallschaden.
- (2) Über (1) hinaus wird ein Ertragsausfallschaden auch dann ersetzt, wenn der dem Grunde nach entschädigungspflichtige Sachschaden am Versicherungsort befindliche Gebäude oder bewegliche Sachen betrifft, die dem versicherten Betrieb des Versicherungsnehmers dienen, jedoch nicht durch den vorliegenden Vertrag versichert sind.
- (3) Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen werden nur ersetzt, wenn sie als Folge eines Sachschadens am Versicherungsort (siehe Abs. e) und Abs. 17) am Datenträger, auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, entstanden sind.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

- (4) Versicherungsschutz besteht für die Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Weitere Elementargefahren, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch und Ruß, Überschalldruckwellen (siehe Abs. 4.1 (1) und (3) bis (6) nur, wenn die versicherte Gefahr auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, oder einem Nachbargrundstück eingetreten ist (Ereignisort).

Die Definitionen der versicherten Gefahren entspricht denen der Inhaltsversicherung.

- (5) Ereignet sich der Sachschaden im Rahmen der abhängigen Außenversicherung (siehe 17.6) an versicherten Sachen, Daten und Programmen (siehe Abs. 1), so ist der daraus entstehende Ertragsausfall versichert.

2.2 Ertragsausfallschaden

- (1) Der Ertragsausfallschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten einschließlich Gehälter, Löhne und Provisionen und dem entgangenen Betriebsgewinn in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer bis zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, infolge der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung nicht erwirtschaften konnte.

Der Betriebsgewinn sind die Umsatzerlöse aus

- eigener Erzeugung, Fertigung oder Lieferung von Sachen oder Waren,
- dem Verkauf von Handelswaren,
- dem Erbringen von Dienstleistungen.

- (2) Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Ertragsausfallschaden vergrößert wird durch

- a) außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung hinzutretende Ereignisse;
- b) behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen, soweit nicht Versicherungsschutz gemäß (4) besteht,
- c) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen, Daten oder Programme nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.

- (3) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
- b) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
- c) umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;
- d) umsatzabhängige Versicherungsprämien;
- e) umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
- f) Gewinne und Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen;
- g) Ertragsausfälle durch Schäden aufgrund der Gefahr Glasbruch (siehe Abs. 12).
- h) Ertragsausfälle durch Schäden an Programmen und Daten aufgrund der Ergänzenden Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung (siehe Abs. 13);

- i) Ertragsausfälle durch Schäden aufgrund der Transportgefahren (siehe Abs. 14).
- (4) Abweichend von (2) b) besteht Versicherungsschutz, soweit der Ertragsausfallschaden durch behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen vergrößert wird.

Versicherungsschutz gemäß Satz 1 gilt nur, soweit sich behördliche Anordnungen auf dem Betrieb dienende Sachen beziehen, die auf einem als Versicherungsort bezeichneten Grundstück des Versicherungsnehmers durch einen Sachschaden (siehe Abs. e)) betroffen sind.

Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Ertragsausfallschadens nicht versichert.

War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der dem Betrieb dienenden Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Ertragsausfallschadens nicht versichert.

Wenn die Wiederherstellung des Betriebes aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Ertragsausfallschadens nur in dem Umfang gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.

2.3 Haftzeit

Die Haftzeit legt den Zeitraum fest, für welchen der Versicherer Entschädigung für den Ertragsausfallschaden leistet.

Die Haftzeit beginnt mit Eintritt des Sachschadens. Die Haftzeit ist auf die vereinbarte Anzahl an Monaten begrenzt.

Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat. Ist jedoch ein Zeitraum von 12 Monaten vereinbart, so beträgt die Haftzeit ein volles Kalenderjahr.

3 Versicherte und nicht versicherte Kosten

3.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- (1) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- (2) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- (3) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach (1) und (2) entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

- (4) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- (5) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß (1) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- (6) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

3.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- (1) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

- (2) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach (1) entsprechend kürzen.

3.3 Kosten für die Gefahr Glasbruch

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Glasbruch versichert ist, die infolge eines Versicherungsfalles nach Abs. 12 notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für

- (1) das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen),
- (2) das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten).

Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz entsprechend kürzen.

3.4 Versicherte Kosten

- (1) Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige

- a) Aufräumungs- und Abbruchkosten;
- b) Bewegungs- und Schutzkosten;
- c) Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen;
- d) Feuerlöschkosten;
- e) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen;
- f) Mehrkosten durch Preissteigerungen;
- g) Absperrkosten und Verkehrssicherungsmaßnahmen;
- h) Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen
- i) Sachverständigenkosten;
- j) Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden;
- k) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich für die Gefahr Feuer;
- l) Schlossänderungskosten für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub;
- m) Erweiterte Schlossänderungskosten für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub;
- n) Beseitigung von Gebäudeschäden für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub;

- o) Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub;
- p) Kosten für die Gefahr Glasbruch;
- q) Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stenmarbeiten; Gerüstgestaltung, Bergungsarbeiten, Bereitstellung eines Provisoriums und Luftfracht
- r) Kosten durch Medien- und Gasverlust
- s) Rückreisekosten aus dem Urlaub
- t) Kosten durch täterverursachten Telefon- und Datenleitungsmissbrauch
- u) Mut- und böswillige Beschädigung an externen Signalgebern von Einbruchmeldeanlagen
- v) Regiekosten

Die vereinbarte Versicherungssumme gemäß Satz 1 wird nicht für die Feststellung einer Unterversicherung herangezogen. Sofern eine Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position besteht, für welche die Mehrkosten gemäß e) und f) versichert sind, werden diese Mehrkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position zum Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Position ersetzt.

(2) Aufräumungs- und Abbruchkosten

Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten.

(3) Bewegungs- und Schutzkosten

Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

(4) Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen

Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen sind Aufwendungen, die innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Geschäftsunterlagen, serienmäßig hergestellten Programmen, individuellen Daten und individuellen Programmen anfallen.

(5) Feuerlöschkosten

Feuerlöschkosten sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, einschließlich der Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichteter Institutionen, soweit diese nicht nach den Bestimmungen über die Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens zu ersetzen sind.

Nicht versichert sind jedoch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hatte.

Der Versicherer entschädigt auf erstes Risiko (ohne Anrechnung einer Unterversicherung) bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze.

- (6) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen
- a) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.
 - b) Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
 - c) War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
 - d) Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.
 - e) Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden gemäß (7) ersetzt.
 - f) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.
 - g) Sofern eine Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position besteht, für welche die Mehrkosten versichert sind, werden diese Mehrkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position zum Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Position ersetzt.
- (7) Mehrkosten durch Preissteigerungen
- a) Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
 - b) Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
 - c) Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert.
 - d) Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.
 - e) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.
 - f) Sofern eine Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position besteht, für welche die Mehrkosten versichert sind, werden diese Mehrkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position zum Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Position ersetzt.
- (8) Absperrkosten und Verkehrssicherungsmaßnahmen

Absperrkosten sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für das Absperrn von Straßen, Wegen und Grundstücken.

Soweit der Versicherungsnehmer aufgrund rechtlicher Vorschriften zu weiteren Verkehrssicherungsmaßnahmen nach einem Schadenfall verpflichtet ist, sind diese Kosten ebenfalls mitversichert.

(9) Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen

Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen sind Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen, die infolge eines Versicherungsfalles nach Abs. e) durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

(10) Sachverständigenkosten

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag, von 25.000 EUR so ersetzt der Versicherer von den durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens (siehe AVB Teil E Sachverständigenverfahren) den vereinbarten Anteil. Der Versicherungsnehmer hat dabei den Auftrag und die Auftragsdurchführung in Abstimmung mit dem Versicherer zu erteilen unter Beachtung der Schadenminderungsobliegenheit.

(11) Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden

- a) Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden sind die Kosten des Aufgebotsverfahrens und der Wiederherstellung von Wertpapieren und sonstigen Urkunden einschließlich anderer Auslagen für die Wiedererlangung, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.
- b) Versichert ist auch der Zinsverlust, der dem Versicherungsnehmer durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren entstanden ist.

(12) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich für die Gefahr Feuer

- a) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich sind die Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall infolge der Gefahr Feuer nach Abs. 5 aufwenden muss, um
 - innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Erdreich von eigenen, gemieteten oder gepachteten Grundstücken, auf denen Versicherungsorte liegen, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
 - insoweit den Zustand des Grundstückes, auf dem der Versicherungsort liegt, vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
- b) Die Aufwendungen gemäß a) werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
 - aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
 - eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;
 - innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf

Rechtsmittelfristen unverzüglich zu melden. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus den AVB Teil B.

- c) Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
- d) Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
- e) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
- f) Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
- g) Für Aufwendungen gemäß a) durch Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres eintreten, ist Entschädigungsgrenze die Versicherungssumme als Jahreshöchstentschädigung.
- h) Kosten gemäß a) gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß (1) a).

- (13) Schlossänderungskosten für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub

Schlossänderungskosten sind Aufwendungen für Schlossänderungen an den Türen der als Versicherungsort vereinbarten Räume, wenn Schlüssel zu diesen Türen durch einen Versicherungsfall nach Abs. 6 oder durch einen außerhalb des Versicherungsortes begangenen Einbruchdiebstahl oder Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks oder Raub auf Transportwegen abhanden gekommen sind; dies gilt nicht bei Türen von Tresorräumen.

- (14) Erweiterte Schlossänderungskosten für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub

Erweiterte Schlossänderungskosten sind Aufwendungen nach Verlust eines Schlüssels für

- a) Änderung der Schlösser,
- b) Anfertigung neuer Schlüssel,
- c) unvermeidbares gewaltsames Öffnen,
- d) Wiederherstellung

von Tresorräumen oder Behältnissen gemäß Abs. 17.8, die sich innerhalb der als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden.

- (15) Beseitigung von Gebäudeschäden für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub

Beseitigungskosten für Gebäudeschäden sind Aufwendungen für Schäden an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern der als Versicherungsort vereinbarten Räume durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch oder Raub oder dem Versuch einer solchen Tat.

Hierzu zählen auch Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an Schaukästen und Vitrinen (ausgenommen Verglasungen) außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt und in dessen unmittelbarer Umgebung, sowie von an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Teile von Gefahrmeldealanlagen.

- (16) Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub

Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen sind Aufwendungen zum Schutz versicherter Sachen sowie für die notwendige Bewachung zur Vermeidung von Folgeereignissen die durch einen Versicherungsfall oder den Versuch einer Tat nach Abs. 6 entstehen.

Die Übernahme von Bewachungskosten ist auf die Dauer von 72 Stunden nach Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt.

- (17) Kosten für die Gefahr Glasbruch

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Glasbruch versichert ist, Aufwendungen für

- a) Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den in 1.5 versicherten Sachen;
- b) Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen;
- c) Beseitigung von Schäden an ausgestellten Waren und Dekorationsmitteln hinter versicherten Scheiben (z. B. von Schaufenstern, Schaukästen und Vitrinen), wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen (siehe 12.1) der Scheibe vorliegt und die Waren oder Dekorationsmittel durch Glassplitter oder durch Gegenstände zerstört oder beschädigt worden sind, die beim Zerschlagen der Scheibe eingedrungen sind;
- d) die Beseitigung von Hindernissen sowie die Beseitigung und das Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern, z.B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen, sowie zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z.B. Kran- oder Gerüstkosten).

- (18) Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stenmarbeiten; Gerüstgestaltung, Bergungsarbeiten, Bereitstellung eines Provisoriums und Luftfracht

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an technischer Betriebseinrichtung und elektronischen Bauelementen aufwenden muss.

- (19) Kosten durch Medien- und Gasverlust

Der Versicherer ersetzt den Mehrverbrauch von Frischwasser, Gas und sonstigen Flüssigkeiten, der infolge eines Versicherungsfalles nach Abs. 7 innerhalb des Versicherungsortes entsteht und den das Versorgungsunternehmen dem Versicherungsnehmer in Rechnung stellt.

Die Entschädigung für diese Kostenposition ist auf die vereinbarte Entschädigungsgrenze begrenzt.

- (20) Rückreisekosten aus dem Urlaub

- a) Bis zur Höhe der vorgesehenen Entschädigungsgrenze ersetzt der Versicherer auch den notwendigen Mehraufwand für Fahrtkosten, wenn der Versicherungsnehmer oder einer seiner Repräsentanten wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubsreise abbricht, um an den Schadensort zu reisen.
- b) Erheblich ist ein Versicherungsfall dann, wenn der Schaden voraussichtlich 10.000 EUR übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers erforderlich macht.
- c) Als Urlaubsreise gilt jede privat oder geschäftlich veranlasste Abwesenheit von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von maximal 6 Wochen.

- d) Mehraufwand für Fahrtkosten wird für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Reisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadensort.
- e) Ist aufgrund eines erheblichen Versicherungsfalles ein Reiseruf über Rundfunk oder andere Medien zur Information des Versicherungsnehmers notwendig, so übernimmt der Versicherer im Rahmen der Entschädigungsgrenze auch diese Kosten.

(21) Kosten durch täterverursachten Telefon- und Datenleitungsmissbrauch

- a) Wird infolge eines Versicherungsfalles durch Einbruchdiebstahl (6.1) in die als Versicherungsort vereinbarten Räume das Telefon oder sonstige Anlagen und Geräte der Kommunikationstechnik vom Täter benutzt, ersetzt der Versicherer die dadurch entstandenen Mehrkosten bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze.
- b) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer auf dessen Verlangen einen Einzelgesprächsnachweis des Telekommunikationsunternehmens für den Tatzeitraum einzureichen.
- c) Obliegenheiten nach den AVB Teil B gelten entsprechend.

(22) Mut- und böswillige Beschädigung an externen Signalgebern von Einbruchmeldeanlagen

In Erweiterung von Abs. 6 leistet der Versicherer Entschädigung bei Vorhandensein einer VdS-anerkannten oder vom Versicherer abgenommenen Einbruchmeldeanlage für mut- und böswillige Beschädigung an den externen Signalgebern der Anlage bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze.

(23) Regiekosten

- a) Sofern der ersatzpflichtige Schaden voraussichtlich 10.000 EUR übersteigt, ersetzt der Versicherer die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die Koordination, Beaufsichtigung und Betreuung der Wiederherstellungsmaßnahmen infolge eines Versicherungsfalles bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze.
- b) Die Kosten durch den Einsatz eines freien Architekten werden nicht ersetzt.

(24) Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern

Abweichend von 1.6 (4) sind Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern in ruhendem Zustand bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze auf Erstes Risiko und zum Zeitwert versichert. Versicherungsschutz besteht auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort gemäß 17 liegt, sowie auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen, die dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen und in unmittelbarer Umgebung zum Versicherungsort liegen.

Es besteht subsidiärer Versicherungsschutz. Eine Entschädigung wird nicht geleistet, soweit aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beansprucht werden kann.

(25) Mitversicherung von Gerüsten und Zäunen auf Baustellen

- a) In Erweiterung von 17 besteht Versicherungsschutz bei Schäden durch alle im Versicherungsschein vereinbarten Gefahren an vom Versicherungsnehmer genutzten Gerüsten und Zäunen, die nicht gemietet oder vermietet sind und auf Baustellen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufgebaut sind.

- b) Sofern Versicherungsschutz für die Gefahr Einbruchdiebstahl vereinbart wurde, besteht in Erweiterung von 6.1 auch Versicherungsschutz für Schäden durch einfachen Diebstahl.
Bei Schäden durch einfachen Diebstahl gilt je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung in Höhe von 2.000 Euro.
- c) Kein Versicherungsschutz besteht für Gerüste und Zäune, die
 - nicht vom Versicherungsnehmer genutzt werden,
 - gemietet oder vermietet oder
 - nicht aufgebaut sind.
- d) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Entschädigungsgrenze begrenzt.

3.5 Versicherte Kosten bei Ertragsausfall

- (1) Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige
 - a) Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen;
 - b) Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen.

Die vereinbarte Versicherungssumme wird nicht für die Feststellung einer Unterversicherung herangezogen.

- (2) Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen

Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen sind Aufwendungen, die infolge eines Sachschadens durch eine versicherte Gefahr anfallen, weil Lagerflächen nicht mehr zur Verfügung stehen oder Transportmittel nicht mehr entladen werden können.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

- (3) Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen

Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen sind Aufwendungen innerhalb der Haftzeit, die dadurch entstehen, dass vom Sachschaden nicht betroffene Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und unfertige Erzeugnisse infolge eines versicherten Ertragsausfallschadens vom Versicherungsnehmer nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können.

- (4) Vertragsstrafen

Der Versicherer leistet Entschädigung für Vertragsstrafen, die infolge eines versicherten Ertragsausfallschadens innerhalb der Haftzeit anfallen.

Vertragsstrafen sind vor Eintritt eines Sachschadens vertraglich vereinbarte Leistungen wegen Nicht- oder Schlechterfüllung von Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10% der Versicherungssumme begrenzt (Entschädigungsgrenze).

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

(5) Rückwirkungsschäden (Zulieferer)

Sofern vereinbart gilt:

- a) Der versicherte Sachschaden kann sich auch auf einem Betriebsgrundstück eines mit dem Versicherungsnehmer durch Zulieferung von Produkten in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens (Zulieferer) ereignen. Dies gilt jedoch, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur für Grundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- b) Vom Versicherungsschutz nach a) sind Schäden ausgeschlossen, welche bei Zulieferern der Energieversorgung (z.B. Strom, Gas, Wasser) eingetreten sind.
- c) Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Rückwirkungsschadens macht, werden nicht ersetzt, soweit sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Höchstentschädigung nach d) übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.
- d) Die Entschädigung für Rückwirkungsschäden ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag (Entschädigungsgrenze) begrenzt.
- e) Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
- f) Schäden durch Weitere Elementargefahren, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch und Ruß, Überschalldruckwellen, Glasbruch, sonstige Schäden an der Technische Betriebseinrichtung sowie Transportgefahren sind von der Versicherung ausgeschlossen.

(6) Auswirkungsschäden durch Abnehmer innerhalb Deutschlands

Sofern vereinbart gilt:

- a) Der versicherte Sachschaden kann sich auch auf einem Grundstück ereignen, das Betriebsstelle eines mit dem Versicherungsnehmer durch Abnahme von Produkten in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens (Abnehmer) ist. Dies gilt jedoch, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur für Grundstücke innerhalb Deutschlands.
- b) Die Entschädigung für Auswirkungsschäden ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag (Entschädigungsgrenze) begrenzt.
- c) Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.
- d) Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Auswirkungsschadens macht, werden nicht ersetzt, soweit sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Höchstentschädigung gem. c) übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.
- e) Schäden durch Weitere Elementargefahren, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch und Ruß, Überschalldruckwellen, Glasbruch, sonstige Schäden an der Technische Betriebseinrichtung sowie Transportgefahren sind von der Versicherung ausgeschlossen.

3.6 Versicherte Kosten bei den ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung

- a) Eichkosten

sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grund nach versicherten Schadens aufwenden muss, zur Eichung versicherter Wiegeeinrichtungen.

- b) Schadenssuchkosten
sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um die Schadenursache zu lokalisieren.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Entschädigungsgrenze begrenzt.

- c) Sofortiger Reparaturbeginn
Bei Schäden bis zu einer Höhe von voraussichtlich 10.000 EUR kann mit einer Reparatur sofort begonnen werden. Die ausgewechselten Teile müssen zur Beweissicherung bis zum Abschluss der Schadenregulierung aufbewahrt werden. Der Schaden muss mit aussagekräftigen Fotos nachgewiesen werden.

3.7 Versicherte Kosten bei den Transportgefahren

(1) Bergungs- und Beseitigungskosten

von versicherten Gütern, der Beseitigung und Vernichtung von beschädigten oder zerstörten versicherten Gütern sowie das Aufräumen der Schadenstätte.

(2) Dekontaminationskosten

aufgrund behördlicher Anordnung, um Erdreich des Grundstückes, auf dem der Schadenort liegt, zu untersuchen, zu dekontaminieren oder auszutauschen. Mitversichert ist die Dekontamination des Aushubs oder dessen Transport in die nächstgelegene, geeignete Deponie sowie dessen dortige Lagerung bzw. dessen Vernichtung.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Entschädigungsgrenze begrenzt.

(3) Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten

Maßnahmen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte.

(4) Außerordentliche Mehrkosten,

- durch Sonntags-, Feiertags-, Nacht- und Überstundenarbeit,
- für Eil-, Express- und Luftfrachten sowie Flugkosten
- für die Übernachtung und Rückfahrt zum Wohnort der Transportbegleiter,
- für Miet- und Leihwagen infolge eines ersatzpflichtigen Schadens
- für die Lagerung, wenn der Weitertransport vorübergehend nicht möglich ist. Als vorübergehend gilt ein Zeitraum von bis zu fünf Tagen.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Entschädigungsgrenze begrenzt.

3.8 Mehrkosten aufgrund ökologisch nachhaltiger Maßnahmen

Der Versicherer ersetzt infolge eines Versicherungsfalles Mehrkosten für neu zu beschaffende

- (1) Wasser- bzw. energiesparende Waschmaschinen, Trockner, Geschirrspüler, Kühl- und Gefrierschränke, mit der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren höchsten Effizienzklasse, sofern die Geräte zu betrieblichen Zwecken des Versicherungsnehmers genutzt werden;
- (2) Bodenbeläge, Innenanstriche, Tapeten und Möbel, die aus nachhaltigen Materialien hergestellt wurden und frei von toxischen und anderweitigen bedenklichen Schadstoffen sind.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Entschädigungsgrenze begrenzt.

4 Versicherte Gefahren und Schäden, generelle Ausschlüsse

4.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Jede der folgenden Gefahren ist nur versichert, wenn dies vereinbart ist:

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen gemäß Abs. 1, die durch

- (1) Feuer (siehe Abs. 5),
- (2) Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub (siehe Abs. 6)
 - a) Einbruchdiebstahl,
 - b) Vandalismus nach einem Einbruch,
 - c) Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks,
 - d) Raub auf Transportwegen,
 - e) Sachen in Schaukästen oder Vitrinen,

oder durch den Versuch einer solchen Tat,

- (3) Leitungswasser (siehe Abs. 7),
- (4) Sturm, Hagel (siehe Abs. 8),
- (5) Weitere Elementargefahren (siehe Abs. 9)
 - a) Überschwemmung, Rückstau,
 - b) Erdbeben,
 - c) Erdsenkung, Erdrutsch,
 - d) Schneedruck, Lawinen,
 - e) Vulkanausbruch,
- (6) Zusätzliche Gefahren (Extended Coverage EC) (siehe Abs. 10 und 11)
 - a) Innere Unruhen,
 - b) Böswillige Beschädigung,
 - c) Streik,
 - d) Aussperrung,
 - e) Fahrzeuganprall,
 - f) Rauch und Ruß,
 - g) Überschalldruckwellen,
- (7) Glasbruch (siehe Abs. 12),
- (8) Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung (siehe Abs. 13),
- (9) Transportgefahren (siehe Abs. 14),
- (10) Unbenannte Gefahren (siehe Abs. 15)

(11) Tief-/Kühlgut (siehe Abs. 16)

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

4.2 Daten und Programme

Entschädigung für Daten und Programme gemäß Abs. 1.2 und 3.4 (1) c) wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.

4.3 Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie

(1) Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand oder Verfügung von hoher Hand.

(2) Ausschluss Innere Unruhen

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Innere Unruhen, soweit nicht nach 10.1 versichert.

(3) Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jedweder Art von Kernenergie beziehungsweise Radioaktivität insbesondere:

- ionisierende Strahlen von oder der Verseuchung durch Radioaktivität von Kernenergiebrennstoffen, radioaktiven Abfällen oder aus der Verbrennung von Kernenergiebrennstoffen.
- radioaktive, toxische, explosive oder anderweitig gefährliche oder verseuchende nukleare Anlagen aller Art, Kernreaktoren oder andere nukleare Baugruppen oder nukleare Bauteile davon
- Kriegswaffen und Waffen aller Art sowie jegliche Vorrichtungen oder Hilfsmittel, die die atomare oder nukleare Spaltung und/oder Verschmelzung oder ähnliche Reaktionen benutzen oder die radioaktive Kräfte oder radioaktive Materialien verwenden.

5 Feuer

5.1 Brand

- (1) Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
- (2) Brandschäden, sind auch Schäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden. Dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

5.2 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität sind bis zu der je Versicherungsfall vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert, auch wenn auf dem Grundstück auf dem der Versicherungsort liegt keine Schäden anderer Art durch Blitzschlag nachgewiesen werden können.

Entschädigung wird nicht geleistet, soweit für den Versicherungsnehmer oder einem Mitversicherten eine andere Versicherung besteht, die auch Deckung zu gewähren hat (ingeschränkte Subsidiaritätsklausel).

5.3 Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.

Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

5.4 Verpuffung

Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die mit einer geringeren Intensität als eine Explosion verläuft und bei der in der Regel kein Explosionsknall entsteht.

5.5 Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

5.6 Schäden durch Kriegsmunition

Schäden durch Kriegsmunition sind Schäden an versicherten Sachen, die im Zuge von Räumungs- und oder Entschärfungsmaßnahmen unentdeckter Kriegsmunition (Blindgänger aus dem 1. oder 2. Weltkrieg) oder durch spontane Explosion unentdeckter Kriegsmunition zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

Ausgeschlossen sind Schäden durch atomare, biologische und chemische Kampfstoffe.

Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die Räumungs- und Entschärfungsmaßnahmen vom Kampfmittelräumdienst bzw. im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften von einem Munitionsfachkundigen durchgeführt und die sprengtechnisch gebotenen Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden sind.

Der Versicherungsschutz ist auf die Bundesrepublik Deutschland beschränkt.

5.7 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges

Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges ist das Anprallen oder Abstürzen eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

5.8 Sengschäden

- (1) Sengschaden ist ein örtlich begrenzter Schaden durch Hitzeeinwirkung oder Glut, der durch Verfärbung der versengten Stellen sichtbar wird.
- (2) Sengschäden gelten bis vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert.
- (3) Es gilt eine Selbstbeteiligung je Schadensfall von 250 EUR.

5.9 Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen

Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt sind auch dann zu ersetzen, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausgebrochen ist.

5.10 Garagen-/Benzinklausel

- (1) Das Abstellen von Kraftfahrzeugen z.B. in Betriebsgebäuden, die nicht ausdrücklich als Garagen zugelassen sind, beeinträchtigen den Versicherungsschutz nicht.
- (2) Es dürfen sich im Umkreis von 3 Metern keine brennbaren Sachen befinden. Des Weiteren darf es sich nicht um Gefahrguttransportfahrzeuge handeln. Feuergefährliche Arbeiten sind zu untersagen und auf Tankvorgänge ist zu verzichten.
- (3) Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus Teil B Abs. 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

5.11 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben;
- b) Sengschäden; außer wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich eine versicherte Gefahr gemäß 5.1 bis 5.5 verwirklicht hat;
- c) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.
- d) Schäden durch Meteoriten und/oder Asteroiden

Die Ausschlüsse gemäß 5.11 c) gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr gemäß 5.1 bis 5.9 verwirklicht hat.

6 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub

6.1 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- (1) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt;

der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;

- (2) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe (1)) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;
 der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
- (3) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
- (4) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß 6.3 (2) a) oder 6.3 (2) b) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
- (5) mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder außerhalb des Versicherungsortes durch Raub gemäß 6.3 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet;

werden jedoch Sachen entwendet, die gegen Einbruchdiebstahl nur unter vereinbarten zusätzlichen Voraussetzungen eines besonderen Verschlusses versichert sind, so gilt dies als Einbruchdiebstahl nur, wenn der Dieb die richtigen Schlüssel des Behältnisses erlangt hat durch

- a) Einbruchdiebstahl gemäß 6.1 (2) aus einem Behältnis, das mindestens die gleiche Sicherheit wie die Behältnisse bietet, in denen die Sachen versichert sind;
- b) Einbruchdiebstahl, wenn die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind, zwei Schlösser besitzen und alle zugehörigen Schlüssel außerhalb des Versicherungsortes verwahrt werden;

Schlüssel zu verschiedenen Schlössern müssen außerhalb des Versicherungsortes voneinander getrennt verwahrt werden;

- c) Raub außerhalb des Versicherungsortes; bei Türen von Behältnissen oder Tresorräumen, die mit einem Schlüsselschloss und einem Kombinationsschloss oder mit zwei Kombinationsschlössern versehen sind, steht es dem Raub des Schlüssels gleich, wenn der Täter gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer eines der Mittel gemäß 6.3 (2) a) oder 6.3 (2) b) anwendet, um sich die Öffnung des Kombinationsschlusses zu ermöglichen;
- (6) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er – innerhalb oder auch außerhalb des Versicherungsortes – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl der Schlüssel durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.
- (7) Versichert ist – bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze – auch die Wegnahme des Schaufensterinhaltes, wenn der Täter zu diesem Zweck das Schaufenster zerstört und den Versicherungsort nicht betritt.

6.2 Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in 6.1 (1), 6.1 (5) oder 6.1 (6) bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

6.3 Raub

- (1) Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks umfasst den Verlust von

- a) versicherten Sachen (siehe Abs. 1.1 bis 1.3) und
- b) sonstigen beweglichen Sachen, soweit deren Mitversicherung vereinbart ist,

innerhalb des Versicherungsortes (siehe 17.2 (3)).

Die Entschädigung ist auf die vereinbarte Entschädigungsgrenze begrenzt.

An Wochenenden, Feiertagen und dem darauffolgenden Tag gilt die doppelte Summe versichert.

(2) Raub liegt vor, wenn

- a) gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Arbeitnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);
- b) der Versicherungsnehmer oder einer seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll;
- c) dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

(3) Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete volljährige Personen gleich, denen er die Obhut über die versicherten Sachen vorübergehend überlassen hat.

Das gleiche gilt für geeignete volljährige Personen, die durch den Versicherungsnehmer mit der Bewachung der als Versicherungsort vereinbarten Räume beauftragt sind.

(4) Einfacher Diebstahl

Einfacher Diebstahl liegt vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl).

Trickdiebstahl ist dem einfachen Diebstahl gleichgestellt.

Einfacher Diebstahl ist nicht mitversichert

6.4 Raub auf Transportwegen

(1) Raub auf Transportwegen umfasst den Verlust von

- a) versicherten Sachen (siehe Abs. 1.1 bis 1.3) und
- b) sonstigen beweglichen Sachen, soweit deren Mitversicherung vereinbart ist

durch Personen, die nicht mit dem Transport beauftragt sind.

Der Transportweg beginnt mit der Übernahme der versicherten Sachen für einen unmittelbar anschließenden Transport und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe.

Die Entschädigung ist auf die vereinbarte Entschädigungsgrenze begrenzt.

An Wochenenden, Feiertagen und dem darauffolgenden Tag gilt die doppelte Summe versichert.

(2) In Ergänzung zu 6.3 gilt für Raub auf Transportwegen:

- a) Dem Versicherungsnehmer stehen sonstige Personen gleich, die in seinem Auftrag den Transport durchführen.

Dies gilt jedoch nicht, wenn der Transportauftrag durch ein Unternehmen durchgeführt wird, das sich gewerbsmäßig mit Geldtransporten befasst.

- b) Die den Transport durchführenden Personen, gegebenenfalls auch der Versicherungsnehmer selbst, müssen für diese Tätigkeit geeignet und volljährig sein.
- c) In den Fällen von 6.3 (2) b) liegt Raub nur vor, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.

(3) Wenn der Versicherungsnehmer bei der Durchführung des Transports nicht persönlich mitwirkt, so leistet der Versicherer Entschädigung bis zu der je Versicherungsfall vereinbarten Summe auch für Schäden, die ohne Verschulden einer der den Transport ausführenden Personen entstehen

- a) durch Erpressung gemäß § 253 StGB, begangen an diesen Personen;
- b) durch Betrug gemäß § 263 StGB, begangen an diesen Personen;
- c) durch Diebstahl von Sachen, die sich in unmittelbarer körperlicher Obhut dieser Person befinden;
- d) dadurch, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen.

6.5 Sachen in Schaukästen und Vitrinen

Versicherungsschutz besteht, wenn der Dieb Schaukästen oder Vitrinen außerhalb eines Gebäudes auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, oder in dessen unmittelbarer Umgebung aufbricht oder mittels falscher Schlüssel (siehe 6.1(1)) oder anderer Werkzeuge öffnet.

Die Entschädigung ist auf die Entschädigungsgrenze begrenzt.

6.6 Geschäftsfahrräder

- (1) In Erweiterung von 6.1 ist der Diebstahl von Geschäftsfahrrädern versichert.
- (2) E-Bikes sind Fahrrädern gleichgestellt, soweit es sich nicht um zulassungspflichtige E-Bikes handelt (S-Pedelecs).
- (3) Versicherungsort ist die Bundesrepublik Deutschland, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
- (4) Für die mit dem Geschäftsfahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz, wenn sie zusammen mit dem Geschäftsfahrrad weggenommen worden sind.
- (5) Der gleichzeitige Diebstahl mehrerer Fahrräder gilt als ein Schadensfall.
- (6) Der Versicherungsnehmer hat
 - a) das Geschäftsfahrrad während eines Unterbrechungszeitraums einer Fahrt (Abstellen) in verkehrsmäßiger Weise durch ein Schloss zu sichern und
 - b) Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Geschäftsfahrräder zu beschaffen und aufzubewahren.

- (7) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in (6) genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in den AVB Teil B beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
- (8) Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gelten zusätzlich die AVB Teil B.
- (9) Die Entschädigung für diese Deckungserweiterung ist auf die Entschädigungsgrenze begrenzt.
- (10) Es gilt die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen dokumentierte Selbstbeteiligung je Versicherungsfall vereinbart.

6.7 Firmenschilder, Fahrradständer

- (1) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf durch einfachen Diebstahl entwendete Firmenschilder, jedoch nicht auf Werbeschilder und elektronische Schilder (z.B. Bildschirme, Touchscreens, Tablets) und Fahrradständer.
- (2) Entschädigung für Diebstahl wird geleistet,
 - a) wenn das Firmenschild nachweislich fest mit dem Gebäude verbunden war.
 - b) der Fahrradständer auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, aufgestellt und befestigt ist.
- (3) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Firmenschild nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.
- (4) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in (3) genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in den AVB Teil B beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gelten zusätzlich die AVB Teil B.
- (5) Die Entschädigung ist auf die vereinbarte Entschädigungsgrenze begrenzt.

6.8 Erweiterte Raubversicherung für Waren und Vorräte

- (1) Abweichend von 6.3 (1) gilt der Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks von Waren oder Vorräten innerhalb des Versicherungsortes (Geschäftsberaubung) bis zur Versicherungssumme für Waren und Vorräte versichert.

6.9 Frisörkoffer gegen Entwendung durch einfachen Diebstahl und Beschädigung

Abweichend von 6.3 (4) gilt bei versicherten Frisörbetrieben:

- (1) Der Versicherer ersetzt auch durch einfachen Diebstahl entwendete Frisörkoffer und deren Inhalt während des Gebrauchs bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze.
- (2) Friseurkoffer sowie deren Inhalt (ohne Bargeld) gelten auch gegen sonstige Sachbeschädigung versichert.

6.10 Werkzeugkoffer gegen Entwendung durch einfachen Diebstahl

Abweichend von 6.3 (4) und ergänzend zu 6.11 (Sachen auf Baustellen) gilt bei versicherten Betrieben des Bauhandwerks:

- (1) Der Versicherer ersetzt auch durch einfachen Diebstahl entwendete Werkzeugkoffer und deren Inhalt während des Gebrauchs auf der Baustelle bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze.

- (2) Während der Lagerung auf einer Baustelle gelten die Sicherungsanforderungen gem. 6.11 (Sachen auf Baustellen).
- (3) Nicht versichert gelten Bargeld und sonstige Wertsachen.

6.11 Sachen auf Baustellen

In Erweiterung von 6 (Einbruch-Diebstahlversicherung) und 17.6 (1)(Abhängige Aussenversicherung) gilt:

- (1) Im Rahmen der Einbruch-Diebstahlversicherung besteht Versicherungsschutz für Lagerungen auf Baustellen in Baucontainern und / oder Bauwagen, Baubuden, sofern diese allseits umschlossen (ohne ungesicherte Öffnungen) und verschlossen sind.
- (2) Baucontainer,- wagen, -buden sind durch ein qualifiziertes Schloss zu sichern. Die Sicherung durch ein Vorhängeschloss ist nicht ausreichend.
- (3) Der Versicherungsschutz ist auf Deutschland beschränkt.
- (4) Je Schadenfall gilt die vereinbarte Höchstentschädigung.

6.12 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- (1) Raub auf Transportwegen, wenn und solange eine größere als die vereinbarte Zahl von Transporten gleichzeitig unterwegs ist;
- (2) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung oder bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser; für Schäden gemäß 6.4 (3) d) gilt dieser Ausschluss nicht;
- (3) Erdbeben;
- (4) Überschwemmung.

7 Leitungswasser

7.1 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

Innerhalb von Gebäuden, in denen sich die als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden, sind versichert

- (1) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an versicherten Rohren
 - a) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) und den damit verbundenen Schläuchen,
 - b) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
 - c) von ortsfesten Wasserlöschanlagen (siehe 7.3),
 sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind,
- (2) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten versicherten Installationen:
 - a) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlusschläuche,
 - b) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
 - c) ortsfeste Wasserlöschanlagen (siehe 7.3).

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.
Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.
Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

7.2 Nässeschäden

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus

- (1) Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen,
- (2) mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen,
- (3) Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung, auch aus Fußbodenheizung,
- (4) Klima-, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen,
- (5) ortsfesten Wasserlöschanlagen (Wasserlöschanlagen-Leckage; siehe 7.3),
- (6) Wasserbetten, Schwimmbecken, Aquarien oder Terrarien,
- (7) Regenfallrohren innerhalb des Gebäudes,
- (8) Zisternen.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

7.3 Wasserlöschanlagen

Zu Wasserlöschanlagen gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Wasserlöschanlage dienen.

Der Versicherungsschutz nach 7.1 (1) c), 7.1 (2) c) und 7.2 (5) erstreckt sich nur auf ortsfeste Wasserlöschanlagen, die von der Technischen Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder von einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle abgenommen sind.

7.4 Nicht versicherte Schäden

- (1) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - a) Regenwasser aus Fallrohren (Ausnahme 7.2 (7));
 - b) Plansch- oder Reinigungswasser;
 - c) Schwamm;
 - d) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
 - e) Erdbeben;
 - f) Schrumpfen, Setzen, Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach 7.2 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
 - g) Druckproben, Umbauten oder Reparaturarbeiten an der Wasserlöschanlage;
 - h) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - i) Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder ähnlichen mobilen Behältnissen.

- (2) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
- a) Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
 - b) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

7.5 Schadenzeitpunkt bei Versichererwechsel

Sofern der Schadenzeitpunkt eines vom Grunde her versicherten Leitungswasser-Sachschadens in den Zeitraum des Vorversicherers fallen kann, so wird der Schaden wenn der Vorversicherer den Schaden ablehnt, erneut geprüft, und für den Fall, dass sich der Schadenzeitpunkt nicht exakt bestimmen lässt, gemäß den zugrundeliegenden Vertragsbestimmungen entschädigt. Für diesen Fall gilt kein Regressverzicht.

8 Sturm, Hagel

8.1 Versicherte Schäden

Versichert sind Schäden, die entstehen

- (1) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude in denen sich versicherte Sachen befinden;
- (2) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;
- (3) als Folge eines Schadens nach (1) oder (2) an versicherten Sachen;
- (4) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;
- (5) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

8.2 Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- (1) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
- (2) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.

8.3 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

8.4 Nicht versicherte Schäden

- (1) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - a) Sturmflut;

- b) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- c) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- d) Lawinen;
- e) Erdbeben.

(2) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

- a) Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
- b) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

9 Weitere Elementargefahren

9.1 Überschwemmung, Rückstau

(1) Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

- a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- b) Witterungsniederschläge,
- c) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von a) oder b).

(2) Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt, oder sich auf Gebäuden ansammelt und nicht mehr durch gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundene Einrichtungen abgeleitet werden kann, und in das Gebäude eindringt.

(3) Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - Erdbeben;
 - Sturmflut;
 - Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe (1));
 - Vulkanausbruch;
 - Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
 - Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

9.2 Erdbeben

- (1) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
- (2) Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - a) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
 - b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.
- (3) Nicht versicherte Schäden

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

- a) Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
- b) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

9.3 Erdsenkung, Erdrutsch

(1) Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

(2) Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

(3) Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - Trockenheit oder Austrocknung;
 - Vulkanausbruch;
 - Überschwemmung;
 - Erdbeben;
 - Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
 - Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

9.4 Schneedruck, Lawinen

(1) Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

Das Abrutschen von Schnee- oder Eismassen von Dächern („Dachlawine“) gilt als Schneedruck.

(2) Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

(3) Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - Überschwemmung;
 - Erdbeben;
 - Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
 - Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

9.5 Vulkanausbruch

(1) Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

(2) Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
 - Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

9.6 Wartezeit

(1) Der Versicherungsschutz beginnt frühestens mit dem Ablauf von einem Monat ab Antragsstellung (Wartezeit).

(2) Diese Regelung entfällt, sofern Versicherungsschutz gegen die jeweilige Gefahr nach 9.1 bis 9.5 über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

9.7 Besonderes Kündigungsrecht

(1) Der Versicherungsnehmer kann mit einer Frist von 1 Tag und der Versicherer kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten die Weiteren Elementargefahren (siehe 4.1 (5)) in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

(2) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

10 Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung

10.1 Innere Unruhen

Versichert sind Schäden, die entstehen durch

- (1) Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen.

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

Ein Landfriedensbruch i.S.d. § 125 StGB ist immer eine innere Unruhe.

10.2 Böswillige Beschädigung

Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche, unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen durch betriebsfremde Personen.

Betriebsfremde Personen sind alle Personen, die nicht im Betrieb tätig sind.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

- (1) durch Abhandenkommen versicherter Sachen;
- (2) die im Zusammenhang mit Einbruchdiebstahl entstehen.

10.3 Streik, Aussperrung

Versichert sind Schäden, die entstehen durch

- (1) Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Streik oder Aussperrung.

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Ausperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

10.4 Nicht versicherte Schäden

- (1) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Brand, Explosion oder Implosion, es sei denn, der Brand, die Explosion oder die Implosion ist durch Innere Unruhen entstanden;
- b) Erdbeben.

- (2) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

- a) Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
- b) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

es sei denn, sie entstehen durch Brand, Explosion oder Implosion infolge von Inneren Unruhen (siehe 10.1).

10.5 Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

10.6 Besonderes Kündigungsrecht

- (1) Versicherungsnehmer kann mit einer Frist von 1 Tag und der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten können die Gefahr Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung (siehe 4.1 (6) a) bis d)) in Textform kündigen.
- (2) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

11 Fahrzeuganprall, Rauch und Ruß, Überschalldruckwellen

11.1 Fahrzeuganprall

Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung versicherter Sachen oder Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, durch Schienen- oder Straßenfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der Gebäude oder deren Arbeitnehmer betrieben werden.

- (1) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verschleiß.
- (2) Nicht versichert sind Schäden an Fahrzeugen.

11.2 Rauch und Ruß

Ein Schaden durch Rauch und Ruß liegt vor, wenn Rauch und Ruß plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung von Rauch und Ruß entstehen.

11.3 Überschalldruckwellen

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.

11.4 Nicht versicherte Schäden

- (1) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges seiner Teile oder seiner Ladung;
 - b) Erdbeben.
- (2) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - a) Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
 - b) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

12 Glasbruch

12.1 Versicherte Schäden

Glasbruch ist die Zerstörung oder Beschädigung der Verglasung (siehe Abs. 1.5) infolge Bruches (Zerbrechen).

12.2 Werbeanlagen

- (1) Bei Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen) – siehe 1.5 (2) – umfasst Glasbruch auch das Zerbrechen der Röhren (Systeme) und an den übrigen Teilen der Anlage auch alle Beschädigungen oder Zerstörungen, soweit sie nicht eine unmittelbare Folge der durch den Betrieb der Anlage verursachten Abnutzung sind.
- (2) Bei Firmenschildern und Transparenten umfasst Glasbruch auch Schäden durch Zerbrechen der Glas- und Kunststoffteile.

Dazu gehören auch Schäden an Leuchtkörpern oder nicht aus Glas oder Kunststoff bestehenden Teilen (z. B. Metallkonstruktion, Bemalung, Beschriftung, Kabel), wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen am Glas oder Kunststoff vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden am Glas oder Kunststoff den anderen Schaden verursacht hat.

12.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

- (1) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
 - a) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche);
 - b) Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen;
 - c) Schäden, die nach 4.1 (2) bis (6) (Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Weitere Elementargefahren, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch und Ruß, Überschalldruckwellen) versichert sind.
- (2) Nicht versichert sind Schäden durch
 - a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - b) Erdbeben;
 - c) Sturmflut.
- (3) Die Versicherung von Werbeanlagen nach 1.5 (2) erstreckt sich nicht auf Kosten, die für Farbangleichungen unbeschädigter Systeme oder für sonstige Änderungen oder Verbesserungen sowie für Überholungen entstehen.

13 Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung

13.1 Versicherte Sachen

Sofern im Versicherungsschein und den Pauschaldeklarationen vereinbart, gelten die im folgenden aufgeführten Geräte der technischen Betriebseinrichtung bis zu der jeweils vereinbarten Versicherungssumme zusätzlich gegen die ergänzenden Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung nach Abs. 13 versichert.

- (1) Versicherbare Gerätegruppen E (Elektronikversicherung).

Versicherungsschutz gilt ausschließlich innerhalb des Versicherungsort 17.2 (1).

Sofern auf besonderen Antrag eine mobile Nutzung vereinbart ist, gelten die Regelungen zur Aussenversicherung (Abs. 17.6).

Sofern vereinbart gelten versichert,

a) alle Geräte der

- Informations-,
- Kommunikation-,
- Büro-,
- Sicherungs-,
- Melde-,
- Konferenz- und
- Schulungstechnik,
- Kassen und Handels-Waagen
(Keine Industrie-, Fahrzeug- oder Transportwaagen)

Private Geräte von Mitarbeiter der Kommunikations- und Bürotechnik, die im Rahmen einer dienstlichen Tätigkeit genutzt werden, gelten bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze im Homeoffice mitversichert.

Anderweitig bestehende Versicherungen (z.B. Hausratversicherung) gehen dieser Deckung voran

b) alle Geräte der

- Medizintechnik

c) alle Geräte der

- Mess-,
- Steuer- und
- Regeltechnik

d) alle Geräte der

- Satz- und
- Reprotechnik

e) alle Geräte

- Ton-,
- Film- und
- Lichttechnik.

f) Ladestationen

Versichert gilt ein stationäres Ladesystem für Elektrofahrzeuge. Die Energieübertragung erfolgt dabei konduktiv oder induktiv.

Gleichgesetzt mit einer Ladestation sind Begriffe wie Ladesäule, Ladepunkt, Wallbox, Stromtankstelle und Solartankstelle.

Versicherungsschutz besteht für serienmäßig hergestellte Ladestationen, einschließlich fest installierter Ladekabel und –stecker, die von einem Fachbetrieb nach den anerkannten Regeln der Technik installiert und in Betrieb genommen wurden.

Versichert gelten ausschließlich die im Versicherungsschein und der Pauschaldeklaration dokumentierten Gerätegruppen.

(2) Versicherbare Gerätegruppen M (Maschinenversicherung, stationär):

Versicherungsschutz gilt ausschließlich innerhalb des Versicherungsort 17.2 (1).

Sofern vereinbart gelten versichert,

- a) alle Geräte der
 - Haustechnik (sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt):
 - Aufzüge und Rolltore
 - Kühlanlagen
 - Klimaanlage
 - Heizungsanlagen
 - Erhitzungsanlagen
 - Notstromaggregate
 - Wasseraufbereitung
 - Löschanlagen
 - Schwimmbadtechnik

Versichert gelten ausschließlich die im Versicherungsschein und der Pauschaldeklaration dokumentierten Gerätegruppen.

(3) Versicherbare Gerätegruppen K (Maschinen-Kaskoversicherung, fahrbar):

Versicherungsschutz gilt ausschließlich innerhalb des Versicherungsort 17.2 (1).

Sofern vereinbart gelten versichert,

- a) Die im Folgenden aufgeführten Hebe- und Transportgeräte:
 - Gabelstapler (Verbrenner/E-Antrieb),
 - Hubstapler (Verbrenner/E-Antrieb),
 - Elektrohubwagen/Ameisen,
 - Elektrokarren,
 - Elektroschlepper,
 - Elektrische Hub- und Scherenarbeitsbühnen.

Versichert gelten ausschließlich die im Versicherungsschein und der Pauschaldeklaration dokumentierten Gerätegruppen.

13.2 Begriff

Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung sind

(1) die unvorhergesehene Zerstörung oder die Beschädigung der Technischen Betriebseinrichtung (siehe 1.1 (2)) sowie der versicherten Daten und Programme nach 1.2 (1).

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter,
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler,
- c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung,
- d) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen,
- e) Schwelen, Glimmen, Sengen oder Glühen,
- f) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel,

- g) Wasser, Feuchtigkeit,
- h) Zerreißen infolge Fliehkraft,
- i) Überdruck oder Unterdruck,
- j) Frost oder Eisgang,

- (2) das Abhandenkommen dieser Sachen durch Diebstahl. Diebstahl ist Bruch fremden Gewahrsams und Begründung eigenen Gewahrsams in der Absicht rechtswidriger Zueignung. Nicht versichert sind Schäden durch Diebstahl aus unverschlossenen Kraftfahrzeugen.

13.3 Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

13.4 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf

- (1) Schäden, die nach 4.1 (1) bis (7) (Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Weitere Elementargefahren, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch und Ruß, Überschalldruckwellen, Glasbruch) versicherbar sind;
- (2) Schäden durch
 - a) betriebsbedingte normale Abnutzung;
 - b) betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;
 - c) korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
 - d) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;

die Ausschlüsse nach a) bis d) gelten nicht für benachbarte Maschinenteile, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen gemäß a) bis d) bereits erneuerungsbedürftig waren;

die Ausschlüsse nach b) bis d) gelten ferner nicht in den Fällen von 13.1 (1) a), b), d), und f); ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung, bei Bedienungsfehlern nach dem Stand der geltenden Bedienungs-/Wartungsvorschriften;

Kein Versicherungsschutz besteht für Farb-, Struktur und Oberflächenveränderung und reine Schönheitsschäden (z.B. Kratzer oder Dellen) ohne Beeinflussung der technische Brauchbarkeit der versicherten Sachen.

- (3) Schäden durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;

- (4) Schäden, soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 VVG - Übergang von Ersatzansprüchen - gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

- (5) Schäden an

- Transportbändern, Raupen, Kabeln, Stein- und Betonkübeln, Ketten, Seilen, Gurten, Riemen, Bürsten, Kardenbelägen, Bereifungen,
- Werkzeugen aller Art
- sowie Öl- oder Gasfüllungen, die Isolationszwecken dienen und Ölfüllungen von versicherten Turbinen,

es sei denn, dass an anderen Teilen der versicherten Sache ein versicherter Schaden (siehe 13.2) entstanden ist;

- (6) Schäden durch Abhandenkommen (z.B. Verlieren oder liegen lassen); 13.1 (2) bleibt unberührt;

- (7) Schäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme durch Programme oder Dateien mit Schadenfunktion (z. B. Computerviren, -würmer, Trojanische Pferde) oder infolge unberechtigter Handlungen nach Eindringen in Computersysteme.

- (8) bei Geräten der Gerätegruppen M und K, Schäden

- an Geräten, die bei Antragsstellung nicht voll funktionstüchtig sind,
- bei Tunnelarbeiten oder Arbeiten unter Tage,
- während der Dauer von Seetransporten,
- durch Versaufen und Verschlammen
Versaufen oder Verschlammen bezeichnen das Einsinken einer versicherten Sache in ein oberirdisches Gewässer, wobei Wasser oder Schlamm in die versicherte Sache eindringen oder diese umschließen.

14 Transportgefahren

14.1 Gegenstand der Versicherung

Die Versicherung gegen Transportgefahren bezieht sich ausschließlich auf Transporte von Gütern der im Versicherungsschein näher bezeichneten Art sowie zu betrieblichen Zwecken mitgeführte Arbeitsgeräte (Maschinen, Apparate, Werkzeuge), Handys, Laptops oder Tablets inkl. Software als Messgeräte einschließlich der Verpackung.

Mitversichert sind darüber hinaus bis zu einer Höchstentschädigung von insgesamt 2.500 EUR je Schadenfall:

- Güter der Betriebs- und Geschäftsausstattung, Navigationsgeräte, Mobiltelefone,
- Persönliche Effekten, ohne Bargeld, Schmuck und sonstige Valoren.

Mitversichert sind ebenfalls bis zu einer Höchstentschädigung von insgesamt 2.500 EUR je Schadenfall:

- Fahrzeugeinbauten, die nicht als fester Bestandteil des Fahrzeuges gelten

14.2 Versicherter Transport

Versicherungsschutz während eines Transportes besteht unter der Voraussetzung, dass

- (1) der Transport den eigenen Geschäftszwecken des Versicherungsnehmers dient und
- (2) der Transport mit eigenen Kraftfahrzeugen des Versicherungsnehmers einschließlich Anhänger und Auflieger (Transportmittel) oder mit von ihm geleasten oder gemieteten erfolgt und
- (3) der Transport mindestens teilweise auf öffentlichen Straßen oder Wegen erfolgt und
- (4) die Transportmittel ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder seinen Arbeitnehmern bedient werden.

14.3 Versicherte Gefahren

- (1) Unfall des Transportmittels

Unfall ist ein mit mechanischer Gewalt plötzlich von außen her auf das Transportmittel einwirkendes Ereignis; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden.

- (2) Höhere Gewalt

Höhere Gewalt ist ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder Handlungen dritter Personen einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln und durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartenden Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit vom Versicherungsnehmer in Kauf zu nehmen ist.

- (3) Diebstahl

Diebstahl ist Bruch fremden Gewahrsams und Begründung eigenen Gewahrsams in der Absicht rechtswidriger Zueignung (Diebstahl)

- a) durch Wegnahme des ganzen Transportmittels oder
- b) nach Aufbruch des Transportmittels.

- (4) Unterschlagung des gesamten Transportmittels

Unterschlagung ist die rechtswidrige Zueignung einer Sache durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers, die sich in deren Besitz oder Gewahrsam befindet.

- (5) Raub

Raub liegt vor, wenn mindestens eine der Voraussetzungen nach 6.3 (2) erfüllt ist.

- (6) Notbremsung zur Vermeidung eines Unfalls

Notbremsungen und Ausweichmanöver durch verkehrsbedingte Umstände, soweit hierfür der Beweis erbracht werden kann und unter der Voraussetzung, dass es ohne diese Maßnahme zu einem Unfall gekommen wäre, gelten mitversichert.

Es gilt eine Selbstbeteiligung von 500 EUR.

Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall zusätzlich um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

- (7) Brand, Blitzschlag, Explosion; Anprall oder Absturz von Flugkörpern, deren Teile oder Ladung

Es gelten die Voraussetzung nach Abs. 5 der Feuerversicherung.

- (8) Streik, Aussperrung, Unruhen

Mitversichert sind Schäden durch Streikende, Ausgesperrte oder durch Personen, die sich an Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der Personen, oder an Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen beteiligen. Versichert sind ferner Verlust und Beschädigung der versicherten Güter, die im Zusammenhang mit den versicherten Gefahrereignissen durch das Einschreiten von Ordnungskräften mit hoheitlichen Befugnissen entstanden sind (durch Polizei- oder Feuerwehr).

- (9) Elementargefahren

Es gelten die Voraussetzung nach Abs. 9 der erweiterten Elementarschadenversicherung.

- (10) Vandalismus als Folge eines Einbruchs in das Fahrzeug

Es gelten die Voraussetzung nach Abs. 6.2 der Einbruch-Diebstahlversicherung.

14.4 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf

- (1) Schäden, die nach 4.1 (1) bis (8) Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Weitere Elementargefahren, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch und Ruß, Überschalldruckwellen, Glasbruch, Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung) in Verbindung mit 17.6 versichert sind;
- (2) Schäden durch Aufruhr, Plünderung, Sabotage;
- (3) Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung und sonstige Verfügungen von hoher Hand;
- (4) Schäden durch Verstöße gegen Zoll- oder sonstige behördliche Vorschriften sowie durch gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung;
- (5) Schäden durch Witterungseinflüsse, es sei denn, dass es sich um Folgeschäden nach 14.3 (2) handelt.

14.5 Beginn und Ende des Transports

- (1) Der Transport beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem versicherte Sachen am Absendungsart zum Zwecke der unverzüglichen Beförderung auf das Transportmittel verladen sind und endet mit dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Sache zur Ablieferung an den Empfänger vom Transportmittel scheidet, spätestens mit dem Ablauf des Werktages, der auf den Tag der Ankunft an der Ablieferungsstelle folgt; bei Betrieben an denen an Samstagen nicht gearbeitet wird, gilt Samstag nicht als Werktag.
- (2) Werkzeuge, Ersatzteile, Prüfgeräte und Installationsmaterial, die sich ständig im Transportmittel befinden, sind in Erweiterung von (1) gegen die Gefahren nach 14.3 (1) und (2) auch in der Zeit zwischen Beendigung des vorausgegangenen und Beginn des nachfolgenden Transportes versichert.

Die ständig im Transportmittel befindliche Werkzeuge, Ersatzteile, Prüfgeräte und

Installationsmaterial sind bis 5.000 EUR mitversichert.

Es gilt eine Selbstbeteiligung von 250 EUR.

14.6 Be- und Entladeschäden

Abweichend von 14.5 (1) gilt:

- (1) Der Transport beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem versicherte Sachen am Absendungsart zum Zwecke der unverzüglichen Beförderung auf der versicherten Reise von der Stelle, an der sie hierfür bereitgestellt sind, entfernt werden, und endet mit dem Zeitpunkt, in dem die versicherten Sachen am Ablieferungsort an die Stelle gebracht sind, die der Empfänger zu ihrer Ablieferung bestimmt hat. Voraussetzung ist, dass die Be- und Entladung durch den Versicherungsnehmer selbst oder auf seine Gefahr ausgeführt wird.
- (2) Es gilt ein Selbstbehalt von 500 EUR vereinbart.

14.7 Versicherungsschutz vor Beginn und nach Beendigung des Transportes Aufenthaltsrisiko in der Heimatgarage des Betriebes (Domizilklausel)

- (1) Die für den Transport bestimmten versicherten Sachen sind auch vor Beginn und nach Beendigung des versicherten Transportes in dem verschlossenen Transportmittel versichert.
- (2) Ist das Fahrzeug während der Nachtzeit (von 24:00 Uhr bis 06:00 Uhr) nicht in einer verschlossenen Einzelgarage oder auf einem allseitig umfriedeten, bewohnten Anwesen abgestellt, trägt der Versicherungsnehmer eine Selbstbeteiligung von 20 % des Schadens, mindestens 250 Euro, höchstens 2.500 Euro je Schadenfall.
- (3) Bei Fahrzeugen mit offener Ladefläche (Pritschenfahrzeuge) und bei mit Planen versehenen Fahrzeugen, welche nicht mit einem Seil mit Vorhängeschloss gesichert sind, besteht Versicherungsschutz, sofern sich die Güter in einem verschlossenen und abgeschlossenen Behältnis befinden, welches auf der Ladefläche verschraubt ist.

14.8 Entschädigungsgrenzen

- (1) Es gilt die im Versicherungsvertrag vereinbarte Entschädigungsgrenze je Transport.
- (2) Es gilt die im Versicherungsvertrag maximal stattfindenden Transporte versichert.

15 Unbenannte Gefahren

15.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen (Abs. 1), die durch andere als die nach 4.1 (1) bis (9) versicherbaren Gefahren und Schäden, unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden.

Abhandenkommen, auch durch strafbare Handlungen, ist nicht versichert.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet. Bei grober Fahrlässigkeit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz. Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel offenkundig wird.

Unwesentliche Veränderungen, die den Gebrauchswert nicht beeinträchtigen, gelten nicht als Sachschaden im Sinne dieser Deckung.

15.2 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

- (1) durch Gefahren, die nach 4.1 (1) bis (9) versicherbar sind;
- (2) gemäß der Ausschlüsse nach 4.3 (Krieg, Innere Unruhe, Kernenergie) und Schäden durch Terror;
- (3) durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder seiner Repräsentanten; ist die vorsätzliche Herbeiführung eines Schadens durch ein rechtskräftiges Strafurteil festgestellt, so gelten insoweit die Voraussetzungen dieses Ausschlusses als bewiesen;
- (4) durch Bedienungsfehler, Reparaturen, Wartungen, De- und Remontagen an Maschinen, maschinellen, technischen, elektronischen, elektro-technischen Einrichtungen;
- (5) durch Konstruktions- und Planungsfehler, Material- oder Ausführungsfehler;
- (6) durch Abnutzung, Verschleiß oder Alterung, korrosive Angriffe oder Abzehrung, Erosion, Schwund, übermäßiger Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstige Ablagerungen;
- (7) durch Kontamination (z. B. Verseuchung, Vergiftung, radioaktive Strahlung, Verrußung, Ablagerung, Verstaubung);
- (8) durch Seuchen oder Krankheitserreger gleich welcher Art (z. B. Bakterien, Viren, Pilze);
- (9) durch normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen oder normale Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss; es sei denn, es wurden übliche Vorkehrungen getroffen;
- (10) durch Senken, Reißen, Schrumpfen oder Dehnen von Gebäuden und Gebäudeteilen einschließlich Hof-, Gehsteigbefestigungen und Straßen sowie Schäden durch Erdsenkung infolge Über- oder Untertagebaus oder durch Austrocknung des Untergrundes;
- (11) durch Zufuhr oder Ausbleiben von Wasser, Gas, Elektrizität oder sonstiger Energie- oder Treibstoffversorgung, es sei denn, dass dies durch einen auf dem Versicherungsgrundstück eingetretenen und dem Grund nach versicherten Sachschaden entstanden ist;
- (12) durch inneren Verderb, Pilzbefall, Mikroorganismen, Tiere oder Pflanzen;
- (13) durch die natürliche Beschaffenheit von Sachen;
- (14) durch Überschwemmung oder Rückstau durch andere als nach den Bestimmungen für die Gefahr Überschwemmung oder Rückstau (Abs. 9.1) versicherbaren Ereignissen;
- (15) durch Grundwasser;
- (16) durch Sturmflut;
- (17) durch Genmanipulation, Genmutation oder andere Genveränderungen;
- (18) durch Trockenheit oder Austrocknung des Untergrundes;

(19) durch Verfügung von hoher Hand.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden

- (20) an Kesselanlagen, Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen, sonstigen Maschinen oder maschinellen, technischen oder elektronischen Anlagen und Einrichtungen oder die an Werkzeugen aller Art entstehen;
- (21) an Daten und Programmen (Abs. 1.2); es sei denn, der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme wird durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht;
- (22) an Vorräten durch Ausfall oder mangelhafte Funktion von Klima-, Heiz- oder Kühlsystemen;
- (23) an Vorräten durch Be- oder Verarbeitung;
- (24) durch Ver- oder Bearbeitung oder durch Reparatur an den in Ver- oder Bearbeitung oder in Reparatur befindlichen Sachen; Folgeschäden, die an anderen Sachen eintreten, sind versichert, sofern diese Schäden nicht selbst unter die Ausschlüsse fallen;
- (25) an Mikroorganismen, lebenden Tieren oder Pflanzen im Freien;
- (26) an Gebäuden, die nicht bezugsfertig sind und an in diesen Gebäuden befindlichen Sachen;
- (27) an Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte);
- (28) Sachen während des Transportes außerhalb des Versicherungsortes einschließlich Zwischenlagerungen;
- (29) an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, z. B. Entwicklungsflüssigkeiten, Reagenzien, Toner, Kühl- und Löschmittel, Farbbänder, Filme, Bild- und Tonträger, Folienkombinationen, präparierte Papiere, Schriftbildträger, Rasterscheiben, Pipetten, Wechselkuvetten, Reagenzgefäße;
- (30) durch Meteoriten oder Asteroiden;
- (31) durch allmähliche Einwirkungen auf versicherte Sachen, unabhängig von der Ursache oder mitwirkenden Umständen;
- (32) Bruchschäden an Zu-/Ableitungsrohren, die außerhalb des Versicherungsortes verlegt sind und nicht der Ver-/Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen oder für die der Versicherungsnehmer die Gefahr nicht trägt;
- (33) Schäden durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster oder Außentüren oder durch andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch ein versichertes Ereignis entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- (34) Schäden durch magnetische Einwirkung oder Computerviren oder das Löschen oder Ändern oder fehlerhaftes Lesen/Verarbeiten von Daten ohne gleichzeitige Zerstörung oder Beschädigung des Datenträgermaterials.

Nicht versichert sind

- (35) Gewässer, Grund und Boden;
- (36) Off-Shore-Anlagen, einschließlich dort befindlicher Sachen;
- (37) Anlagen der Kernbrennstoffkreislaufes, einschließlich dort befindlicher Sachen;

- (38) Deponien;
- (39) Fahrzeuge aller Art
- 15.3 Selbstbeteiligung
Der Entschädigungspflichtige Betrag wird je Versicherungsfall um 1.000 EUR gekürzt.
- 15.4 Jahreshöchstentschädigung
Die Entschädigung ist im Kalenderjahr auf 1.000.000 EUR begrenzt.
- 15.5 Besonderes Kündigungsrecht
Versicherungsnehmer und Versicherer können die unbenannten Gefahren jederzeit in Textform kündigen. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.
Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

16 Tief-/Kühlgut

Sofern besonders vereinbart gilt:

- 16.1 Gegenstand der Versicherung
 - (1) Der Versicherer ersetzt versicherte Sachen nach 16.2, die infolge einer versicherten Gefahr nach 16.3 verderben bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.
- 16.2 Versicherte Sachen
 - (1) Abweichend von 1.1 (3) erstreckt sich der Versicherungsschutz nur auf Waren und Vorräte (einschließlich Halbfabrikate und Rohstoffe), solange sie in Tief-/Kühlanlagen (Tief-/Kühlräume, -truhen, -vitrinen, Gemeinschaftsgefrieranlagen) im Versicherungsort lagern.
 - (2) Für Ertragsausfallschäden infolge eines versicherten Schadens besteht kein Versicherungsschutz.
- 16.3 Versicherte Gefahren
 - (1) Der Versicherer ersetzt Sachschäden durch
 - a) Sole, Ammoniak oder andere Kältemittel,
 - b) Nichteinhaltung der vorgeschriebenen oder üblichen Temperatur oder Luftfeuchtigkeit,
 - c) Versagen oder Niederbrechen der maschinellen Kühleinrichtungen,
 - d) Wasser jeder Art.
- 16.4 Nicht versicherte Schäden
 - (1) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden
 - a) durch gewöhnliche Abnutzung der maschinellen Kühleinrichtungen;
 - b) durch Schwund oder natürlichen Verderb der Waren;
 - c) durch angekündigte Stromabschaltungen.
- 16.5 Sicherheitsvorschriften
 - (1) In Ergänzung zu 18 haben der Versicherungsnehmer und sein Repräsentant

- a) alle Bedienungs- und Wartungsvorschriften für die Tief-/Kühlanlage sorgfältig zu beachten. Insbesondere haben sie das regelmäßige Abtauen der Anlage und die vorgeschriebene Überprüfung durch Fachpersonal sicherzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass Waren zweckentsprechend vorbereitet werden;
- b) die Temperatur in der Tief-/Kühltruhe dreimal täglich zu prüfen. Die Temperatur einer Tiefkühltruhe darf nie wärmer als -18 Grad Celsius sein. Für Eiskrem sind -20 Grad Celsius erforderlich;
- c) den Eisansatz in der Truhe rechtzeitig zu entfernen;
- d) die Truhe so zu befüllen, dass oberhalb der Lademarke keine Waren liegen;
- e) Speiseeis im unteren Teil der Tiefkühltruhe zu lagern;
- f) die Truhe so aufzustellen, dass sie vor Sonne, Außenwärme und Zug geschützt ist und trotzdem im Blickfang bleibt;
- g) die Stromzuführung gegen Unterbrechung zu sichern;
- h) die Truhe nur mit industriell hergestellter Ware zu befüllen;
- i) nur verpackte Ware in der Truhe aufzubewahren;
- j) keine Selbstfrostung von Lebensmitteln oder das Abkühlen von Getränken vorzunehmen.

- (2) Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus den AVB Teil B Abs. 2.

16.6 Obliegenheiten im Versicherungsfall

- (1) Der Versicherungsnehmer und sein Repräsentant haben bei Störung an der Tief-/Kühlanlage oder bei Aussetzen des Stromes
 - a) sofort nach der Ursache zu suchen und den Fehler soweit möglich selbst zu beheben. Wird die Ursache nicht gefunden, ist unverzüglich die nächstgelegene Außenstelle der Lieferfirma zwecks Entsendung eines Monteurs zu benachrichtigen oder bei einer Störung der Stromzuleitung ein Elektrofachmann hinzuzuziehen;
 - b) sofern sich die Tief-/Kühlanlage nicht sofort in Ordnung bringen lässt, die Ware in eine andere am Ort befindliche Tief-/Kühlanlage zu bringen. Ist am Ort selbst keine solche Möglichkeit gegeben, ist nach Alternativen zu suchen (Unterbringung beim Lieferanten);
 - c) Waren und Vorräte schnellstmöglich zu verkaufen zu notfalls ermäßigten – jedoch bestmöglichen – Preisen.
- (2) Zum Nachweis des Ersatzanspruches sind dem Versicherer einzureichen:
 - a) eine Schadenmeldung in Textform, die den Schadentag, das Fabrikat und die Nummer der Tief-/Kühlanlage, die Art und Dauer des Ausfalles der Tief-/Kühlanlage und den Gesamtwert der zur Zeit des Eintrittes des Schadens vorhandenen Ware enthalten soll,
 - b) eine Bescheinigung des den Schaden behehenden Fachmannes über die Schadenursache bzw., falls der Schaden auf einer Störung im Stromnetz beruht, eine Bestätigung des Elektrizitätswerkes oder der Gemeindeverwaltung über Grund sowie Beginn und Ende des Stromausfalles,
 - c) eine spezifizierte Aufstellung der vom Schaden betroffenen Ware auf Basis der Einstandspreise unter Berücksichtigung des Erlöses aus dem Verkauf bzw. Eigenverbrauch noch verwertbarer Ware,
 - d) die Einkaufsrechnungen über die vom Schaden betroffene Ware, die sofort nach Einsicht zurückgegeben werden.

- (3) Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus den AVB Teil B Abs. 2.

16.7 Entschädigungsgrenze / Selbstbeteiligung

- (1) Die Entschädigung ist auf die vereinbarte Entschädigungsgrenze begrenzt.
- (2) Der Entschädigungspflichtige Betrag wird - sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nichts anderes vereinbart gilt - je Versicherungsfall um 250 EUR gekürzt.

17 Versicherungsort

17.1 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes.
- (2) Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen.
- (3) Zwischen den angegebenen Versicherungsorten besteht Freizügigkeit.
 - a) Die versicherten Sachen können frei auf die im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungsorte verteilt werden (Freizügigkeit).
 - b) Für die Ermittlung einer Unterversicherung (siehe 21.5) werden die Versicherungssummen aller Versicherungsorte den Versicherungswerten aller Versicherungsorte gegenübergestellt.
 - c) Für Versicherungssummen auf Erstes Risiko sowie für Entschädigungsgrenzen gelten die für den jeweiligen Versicherungsort vereinbarten Beträge.
- (4) Bei der Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub müssen alle Voraussetzungen eines Einbruchdiebstahls (siehe 6.1), von Vandalismus nach einem Einbruch (siehe 6.2) oder eines Raubes (siehe 6.3) innerhalb des Versicherungsortes verwirklicht worden sein. Bei mehreren Versicherungsorten müssen alle Voraussetzungen innerhalb desselben Versicherungsortes verwirklicht worden sein.

Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem die Tathandlungen nach 6.3 (2) a) bis c) verübt wurden.

Bei Raub auf Transportwegen sind nur die Sachen versichert, die sich bei Beginn der Tat an dem Ort befunden haben, an dem die Gewalt ausgeübt oder die Drohung mit Gewalt verübt wurde.

17.2 Bezeichnung des Versicherungsortes

- (1) Versicherungsort sind die Gebäude oder Räume von Gebäuden, die im Versicherungsvertrag bezeichnet sind oder die sich auf den im Versicherungsvertrag bezeichnetem Grundstück befinden sowie Schaukästen und Vitrinen innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung.
- (2) Für Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen besteht in den Wohnräumen der Betriebsangehörigen kein Versicherungsschutz.

- (3) Versicherungsort für Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks (siehe 6.3) ist das gesamte Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, wenn das Grundstück allseitig umfriedet ist.
- (4) Versicherungsort für Raub auf Transportwegen (siehe 6.4) ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die europäischen Union, die Schweiz, Liechtenstein und Norwegen.
- (5) Sachen nach 1.1 bis 1.3 sind auch innerhalb des Grundstücks auf dem der Versicherungsort liegt gegen Feuer (Abs. 5) und Leitungswasser (Abs. 7) bis zur Entschädigungsgrenze versichert (Sachen im Freien auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt).
- (6) Sachen im Freien für Gastronomie- und Handelsbetriebe
 Sofern besonders vereinbart gilt:
 Mobiliar zur Bewirtschaftung im Freien
 Im Freien befindliches Mobiliar zur Bewirtschaftung (insbesondere Tische, Stühle, Sonnenschirme, Theken, Tresen, Wärmestrahler, Windschutz) sowie Kartenständer und Auslegetische im Außenbereich der Betriebsstätte, aber auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, sind gegen einfachen Diebstahl und Sturmschäden mitversichert.
 - a) Außerhalb der Betriebszeiten ist das Mobiliar gegen die versicherten Gefahren zu schützen, z.B. durch Ketten gegen Diebstahl.
 - b) Im Freien stehendes Leergut ist nicht mitversichert.
 - c) Die Entschädigung ist auf die Entschädigungsgrenze begrenzt.
 - d) Der Entschädigungspflichtige Betrag wird - sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nichts anderes vereinbart gilt - je Versicherungsfall um 250 EUR gekürzt.
- (7) Versicherungsort für Sicherungsdaten/-träger ist auch das Gebäude, in das diese ausgelagert sind.

17.3 Betriebsverlegung

- (1) Bei einer Betriebsverlegung (Umzug) geht der Versicherungsschutz auf den neuen Versicherungsort über.
- (2) Während des Umzuges besteht an beiden Standorten Versicherungsschutz.
- (3) Der Einschluss nach (1) und (2) gilt nur, wenn sich der neue Versicherungsort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Der Versicherungsschutz am bisherigen Versicherungsort endet mit der Beendigung des Umzugs, spätestens nach dem vereinbarten Zeitraum nach Beginn des Umzugs.
- (5) Kein Versicherungsschutz besteht für das Transportrisiko zwischen den Betriebsstätten.
- (6) Vereinbarte Sicherheitsvorschriften gelten auch für den neuen Versicherungsort. (siehe Abs. 18).
- (7) Es besteht ohne besondere Anmeldung Versicherungsschutz, die Betriebsverlegung ist aber durch den Versicherungsnehmer umgehend (spätestens innerhalb von 6 Wochen) anzuzeigen (siehe Anzeigepflicht nach den AVB Teil B).

17.4 Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke

- (1) Mitversichert gelten neu hinzukommende Betriebsgrundstücke des Versicherungsnehmers.

- (2) Der Einschluss nach (1) gilt nur, wenn sich der neue Versicherungsort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (3) Für das neue Betriebsgrundstück gilt die vereinbarte Höchstentschädigung.
- (4) Kein Versicherungsschutz besteht für das Transportrisiko zwischen den Betriebsstätten.
- (5) Vereinbarte Sicherungsvorschriften gelten auch für den neuen Versicherungsort. (siehe Abs. 18).
- (6) Es besteht ohne besondere Anmeldung Versicherungsschutz, das neue Betriebsgrundstück ist aber durch den Versicherungsnehmer umgehend (spätestens innerhalb von 6 Wochen) anzuzeigen (siehe Anzeigepflicht nach den AVB Teil B).
- (7) Sofern nach Meldung nach (6) keine Vereinbarung über eine Weiterversicherung getroffen wird, endet der Versicherungsschutz des neu hinzu gekommenen Grundstücks spätestens nach dem vereinbarten Zeitraum nachdem das Betriebsgrundstück hinzugekommen ist.
- (8) Unterlässt der Versicherungsnehmer die Anzeige nach (6) so entfällt die Mitversicherung rückwirkend ab Gründung der neu hinzu gekommenen Betriebsstätte.
- (9) Der Versicherungsschutz besteht subsidiär. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

17.5 Neugründung/Erwerb neuer Gesellschaften

- (1) Mitversichert gelten vom Versicherungsnehmer neu gegründete oder neu erworbene rechtlich selbstständige Gesellschaften.
- (2) Der Einschluss nach (1) gilt nur für deutsche Firmen und für Risikoorte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Für die neu hinzugekommene Firma gilt die vereinbarte Höchstentschädigung.
- (4) Kein Versicherungsschutz besteht für das Transportrisiko zwischen den Betriebsstätten.
- (5) Vereinbarte Sicherungsvorschriften gelten auch für die neuen Versicherungsorte der neu hinzu gekommenen Gesellschaft (siehe Abs. 18).
- (6) Es besteht ohne besondere Anmeldung Versicherungsschutz, die neu hinzugekommene Gesellschaft ist aber durch den Versicherungsnehmer umgehend (spätestens innerhalb von 6 Wochen) anzuzeigen (siehe Anzeigepflicht nach den AVB Teil B).
- (7) Sofern keine Vereinbarung über eine unbefristete Versicherung für die neu hinzugekommene Gesellschaft getroffen wird, endet der Versicherungsschutz der neu hinzugekommenen Gesellschaft spätestens nach dem vereinbarten Zeitraum nachdem die neue Gesellschaft hinzugekommen ist.
- (8) Unterlässt der Versicherungsnehmer die Anzeige nach (6) so entfällt die Mitversicherung rückwirkend ab Gründung bzw. Erwerb der neuen Gesellschaft.
- (9) Versicherungsschutz besteht subsidiär. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
- (10) Kein Versicherungsschutz besteht für neu hinzugekommene Gesellschaften, für deren Betriebstätigkeit vom Versicherungsunternehmen keine Zeichnungsvollmacht besteht.

17.6 Abhängige Außenversicherung

(1) Abhängige Außenversicherung

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz auch für versicherte Sachen (siehe 1.1 bis 1.3) die sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befinden. Zeiträume von mehr als 6 Monaten gelten nicht als vorübergehend. Sachen, die auf Baustellen gelagert werden, sind nicht versichert.

Für die Gefahren Einbruchdiebstahl (siehe 4.1 (2)) sowie Sturm und Hagel (siehe 4.1 (4)) ist Voraussetzung, dass sich die Sachen in Gebäuden befinden.

Die abhängige Aussenversicherung gilt innerhalb der Europäischen Union sowie der Schweiz, Lichtenstein und Norwegen.

Die Entschädigung ist auf die Entschädigungsgrenze begrenzt.

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Weitere Elementargefahren nach 4.1 (5) in Verbindung mit Abs. 9.

(2) Abhängige Außenversicherung bei Heimarbeitern (Home-Office)

Werden versicherte Sachen durch den Versicherungsnehmer an Heimarbeiter übergeben, so besteht im Rahmen von (1) auch über den dort genannten Zeitraum hinaus Versicherungsschutz.

17.7 Transportgefahren

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist abweichend von 17.2 und 17.6, Versicherungsort für die Transportgefahren (siehe Abs. 14) die Bundesrepublik Deutschland.

17.8 Bargeld und Wertsachen

(1) Definition

Bargeld und nicht zu den Waren oder Vorräten gehörende Wertsachen; Wertsachen sind Urkunden (z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, soweit sie nicht dem Raumschmuck dienen oder Teile von Werkzeugen sind;

(2) Entschädigungsgrenzen und Aufbewahrungsvorschriften

Sofern im Versicherungsvertrag nichts anderes vereinbart gilt, besteht für Bargeld und Wertsachen Versicherungsschutz nur in verschlossenen Räumen oder Behältnissen der im Folgenden bezeichneten Art:

- a) Bis 100.000 EUR
in verschlossenen Wertschutzschränken oder gepanzerten
Geldschränken, die mindestens der EN 1143-1 Grad II entsprechen;
- b) Bis 50.000 EUR
in verschlossenen Wertschutzschränken oder mehrwandigen
Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg, wobei
Wertschutzschränke Sicherheitsbehältnisse sind, die durch die VdS
Schadenverhütung GmbH anerkannt sind;
Freistehende Wertschutzschränke mit einem Eigengewicht von weniger als
1000 kg müssen entsprechend den Montageanweisungen des Herstellers
verankert werden;
- c) Bis 5.000 EUR

unter anderem Verschluss als unter Punkt aa), jedoch in Behältnissen, die erhöhte Sicherheit bieten, auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst.

- d) Bis 5.000 EUR
ohne Verschluss (gilt nicht für Registrierkassen und Automaten).

17.9 Registrierkassen

Registrierkassen sowie elektrische und elektronische Kassen, Rückgeldgeber und Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) gelten nicht als Behältnis im Sinne von 17.8.

Jedoch ist Bargeld auch in Registrierkassen sowie elektrischen und elektronischen Kassen versichert, solange diese geöffnet sind.

Die Entschädigung ist auf 5.000 EUR begrenzt (Entschädigungsgrenze).

17.10 Kunstgegenstände

- (1) Im Rahmen der Versicherungssumme für die Betriebseinrichtung gelten Kunstgegenstände (wie z.B. Gemälde und Bilder, Drucke, Aquarelle, Stiche, Skulpturen, Plastiken, Krippen, Collagen, Orientteppiche und Gobelins usw.), Sammlungen und Antiquitäten (Möbel mit einem Alter von mindestens 100 Jahren), die der Einrichtung und Raumgestaltung dienen (Handelswaren sind nicht versichert), bis zu einem Einzelwert von 5.000 EUR und bis zu einem Gesamtwert von 50.000 EUR mitversichert.
- (2) Versicherungswert von Kunstgegenständen ist der Preis für das Anfertigen einer qualifizierten Kopie.
- (3) Übersteigt der Einzel- oder Gesamtwert der Kunstgegenstände den maximalen Wert nach (1) besteht kein Versicherungsschutz.
- (4) Der Versicherungsnehmer muss für Kunstgegenstände ein gesondertes Verzeichnis anlegen und führen.

Dies gilt nicht, wenn der Wert der Kunstgegenstände insgesamt 5.000 Euro nicht übersteigt.

Das Verzeichnis muss eine Beschreibung der einzelnen Kunstgegenstände sowie ihr Anschaffungs- bzw. Veräußerungsdatum enthalten.

Das Verzeichnis ist so aufzubewahren, dass es im Versicherungsfall nicht gleichzeitig mit den versicherten (dort aufgelisteten) Kunstgegenstände zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen kann.

18 **Besondere Gefahrerhöhungen und vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften**

18.1 Besondere Gefahrerhöhungen

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung (siehe AVB Teil B) liegt für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub insbesondere vor, wenn Räumlichkeiten, die oben, unten oder seitlich an den Versicherungsort angrenzen, dauernd oder vorübergehend nicht mehr benutzt werden.

18.2 Sicherheitsvorschriften

Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer

- (1) die versicherten Räume genügend häufig zu kontrollieren; dies gilt auch während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung (z. B. Betriebsferien);
- (2) von Daten und Programmen
 - a) mindestens wöchentlich Duplikate zu erstellen, sofern nicht in der Branche des Versicherungsnehmers kürzere Fristen zur Datensicherung üblich sind. D.h. Duplikate der versicherten Daten anzufertigen, wobei die Sicherungsdatenträger getrennt aufbewahrt oder betrieben werden müssen, dass sie nicht von demselben Schadenereignis betroffen werden können (z.B. Off-Line-Sicherung);
 - b) sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf den Sicherungsdatenträgern so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist;
 - c) technische Schutzmaßnahmen gegen unbefugten Zugriff, durch Firewalls und Virens Scanner sicherzustellen, die automatisch aktualisiert werden;
 - d) nur solche Software zu verwenden, für die der Hersteller noch Sicherheitsupdates zur Verfügung stellt;
 - e) ein Patch-Management sicherzustellen, dass eine zeitnahe Installation von Sicherheitsupdates durchführt, soweit dies technisch und rechtlich möglich ist;
 - f) eine Benutzerverwaltung mit einem datenbezogenen Berechtigungsmanagement einzurichten. Administrative Zugänge müssen ausschließlich Administratoren zur Erledigung administrativer Tätigkeiten vorbehalten sein;
 - g) einen Zugriffsschutz für sämtliche Daten durch die Verwendung ausreichend komplexer Passwörter sicherzustellen.
- (3) über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können.

Dies gilt nicht für Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie für Sammlungen, wenn der Wert dieser Sachen insgesamt 2.500 EUR nicht übersteigt.

Dies gilt ferner nicht für Briefmarken;
- (4) für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub
 - a) alle Öffnungen (z. B. Fenster und Türen) in dem Betrieb oder in Teilen des Betriebes verschlossen zu halten, solange die Arbeit, von Nebenarbeiten abgesehen, in diesen Betriebsteilen ruht;
 - b) alle bei der Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen (Sicherungen sind z. B. Schlösser von Türen oder Behältnissen, Riegel, Einbruchmeldeanlagen) uneingeschränkt gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen, solange die Arbeit, von Nebenarbeiten abgesehen, in diesen Betriebsteilen ruht;
 - c) nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum Versicherungsort oder für ein Behältnis das Schloss unverzüglich durch ein gleichwertiges zu ersetzen;
 - d) Registrierkassen, elektrische und elektronische Kassen sowie Rückgeldgeber nach Geschäftsschluss zu entleeren und offen zu lassen;
- (5) für die Gefahr Leitungswasser
 - a) die versicherten wasserführenden Anlagen und Einrichtungen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder

- Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;
- b) nicht genutzte wasserführende Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
 - c) während der kalten Jahreszeit alle Räume genügend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
 - d) ortsfeste Wasserlöschanlagen mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle prüfen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen; die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist dem Versicherer durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen;
- (6) für die Gefahr Sturm und Hagel die Gebäude, in denen sich die versicherten Sachen befinden, insbesondere Dächer und außen an den Gebäuden angebrachte Sachen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;
- (7) für die Weiteren Elementargefahren Überschwemmung und Rückstau
- a) Abflussleitungen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt freizuhalten und vorhandene Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten;
- (8) für die Ergänzenden Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung
- a) durch Diebstahl aus Kraftfahrzeugen Fenster sowie das Dach zu schließen und Türen zu verschließen;
 - b) Geräte der Gerätegruppe M (Maschinenversicherung, stationär) müssen
 - wartungsseitig nach dem aktuellen Stand der Technik geprüft und gepflegt werden,
 - dürfen keinen außergewöhnlichen bzw. gefahrerhöhenden Umständen ausgesetzt sein (z.B. Betriebseinflüsse durch Dämpfe, Gase, Staub).
- (9) für die Transportgefahren dafür Sorge zu tragen, dass
- a) der Fahrer des Transportmittels im Besitz einer hierfür gültigen Fahrerlaubnis ist;
 - b) nur Transportmittel verwendet werden, die für die Aufnahme und Beförderung der Güter geeignet sind, sich in einem den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Zustand befinden und polizeilich zugelassen sind;
 - c) die zugelassene Ladefähigkeit nicht überschritten wird;
 - d) zur Vermeidung eines Diebstahles das Transportmittel unter Anwendung sämtlicher vorhandener Sicherungseinrichtungen ordnungsgemäß gesichert ist;
 - e) zur Vermeidung eines Diebstahles nach Aufbruch des Transportmittels bei mit Planen versehenen Transportmitteln die geschlossene Plane durch Ketten und Schloss oder durch eine andere, mindestens gleich sichere Art am Transportmittel befestigt ist;
 - f) zur Vermeidung eines Diebstahles während der Nachtzeit (von 22.00 bis 6.00 Uhr) zusätzlich zu d) und e) das Transportmittel in einer verschlossenen Einzelgarage, einer bewachten oder abgeschlossenen Sammelgarage, auf einem bewachten Parkplatz oder in Ermangelung solcher Gelegenheiten auf einem umfriedeten Hof eines bewohnten

Grundstücks oder einer Fabrik sich befindet oder dauernd beaufsichtigt wird;

- g) Sachen ordnungsgemäß und beanspruchungsgerecht verpackt sowie sachgemäß verladen und gesichert sind.

18.3 Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in 18.2 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in den AVB Teil B beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

19 Versicherungswert; Versicherungssumme

19.1 Betriebseinrichtung

Der Versicherungswert der Betriebseinrichtung (siehe 1.1) ist

- (1) der Neuwert. Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wieder zu beschaffen oder sie neu herzustellen, maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahekommen.

Eine Entschädigung des Neuwertes erfolgt auch bei einem Zeitwert der weniger als 40 Prozent des Neuwertes beträgt, wenn die beschädigte oder zerstörte Betriebseinrichtung bis zum Schaden ordnungsgemäß instandgehalten wurde und sich im Gebrauch befand. („goldene Regel“)

Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 2 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten;

- (2) der Zeitwert, falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist oder falls der Zeitwert im Fall der Versicherung zum Neuwert weniger als 40 Prozent des Neuwertes beträgt (Zeitwertvorbehalt).

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Betriebseinrichtung durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand;

- (3) der gemeine Wert soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist;

gemeiner Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.

Soweit Versicherungsschutz für außen an das Gebäude angebrachte Sachen oder für Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, außerhalb von

Gebäuden vereinbart ist, erfolgt die Berechnung des Versicherungswerts nach 19.1 (1) bis (3).

19.2 Waren und Vorräte

- (1) Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertig gestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse.
- (2) Steuer und Zoll werden für den Versicherungswert nur bei Vorräten berücksichtigt, die vor Eintritt des Versicherungsfalles versteuert oder verzollt waren oder für die wegen des Versicherungsfalles Steuer oder Zoll zu entrichten ist.
- (3) Versicherungswert der vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst hergestellten lieferungsfertigen Erzeugnisse, die verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben sind, ist der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Dies gilt nicht soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann.

Wenn der Versicherungsnehmer den Käufer trotz des Versicherungsfalles in Erfüllung des Kaufvertrages zum vereinbarten Preis beliefert, so werden für den Versicherungswert die dem Versicherungsnehmer entstehenden Kosten der Neuherstellung oder bei Ankauf auf dem Markt der Marktpreis zugrunde gelegt, beide berechnet auf den Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles, jedoch mindestens der Verkaufspreis gem. Absatz (1).

Ist nur ein Teil der Erzeugnisse einer bestimmten Gattung verkauft und war dieser Teil bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht ausgesondert, so wird der Versicherungswert nur für diesen Teil der Gesamtmenge nach Absatz (1) und (2) ermittelt. Schäden an einem Teil der Gesamtmenge werden anteilig dem verkauften und dem nicht verkauften Teil der Gesamtmenge zugerechnet.

- (4) Versicherungswert der vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst hergestellten, lieferungsfertigen, aber noch nicht verkauften Erzeugnisse ist der erzielbare Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Dies gilt jedoch nur, soweit die Erzeugnisse ihrer Art nach bereits eingeführt und voll marktüblich sind.

Überpreise, die nur aufgrund besonderer Verbundenheit von Unternehmen erzielbar sind, bleiben unberücksichtigt.

19.3 Wertpapiere

Der Versicherungswert von Wertpapieren ist

- (1) bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland;
- (2) bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens;
- (3) bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

19.4 Sonstige Sachen

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist Versicherungswert

- (1) von Anschauungsmodellen, Prototypen und Ausstellungsstücken, ferner von typengebundenen, für die laufende Produktion nicht mehr benötigten Fertigungsvorrichtungen,
- (2) von ohne Kaufoption geleasteten Sachen oder geleasteten Sachen, bei denen die Kaufoption bei Schadeneintritt abgelaufen war sowie
- (3) für alle sonstigen in 19.1 bis 19.3 nicht genannten beweglichen Sachen

entweder der Zeitwert gemäß 19.1 (2) oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß 19.1 (3).

19.5 Ertragsausfall

Der Versicherungswert des Ertragsausfalles (siehe Abs. 2) entspricht

a) der Summe der Versicherungswerte der versicherten Sachen nach 1.1 bis 1.3.

Der Versicherungswert des Ertragsausfalles erhöht sich, soweit

- (1) Betriebseinrichtung sowie Waren oder Vorräte, die dem versicherten Betrieb dienen, nicht durch vorliegenden Vertrag versichert sind oder
- (2) Betriebseinrichtung sowie Waren oder Vorräte gegen dieselbe Gefahr auch durch andere Versicherungsverträge versichert sind, jedoch ohne Einschluss von Ertragsausfallschäden,

um die Versicherungswerte der unter (1) und (2) genannten Betriebseinrichtung sowie Waren oder Vorräte.

oder (sofern vereinbart)

b) dem Rohertrag des versicherten Betriebes.

Der Bewertungszeitraum beträgt ein Jahr (bei einer Haftzeit von bis zu 12 Monaten) oder zwei Jahre (bei einer Haftzeit von über 12 und bis zu 24 Monaten).

Der Bewertungszeitraum endet mit dem Ende der schadenbedingten Unterbrechungszeit, spätestens jedoch mit dem Ende der Haftzeit.

19.6 Ertragsausfall nach der Gewinn- und Verlustrechnung

Sofern vereinbart gilt abweichend von 19.5:

(1) Die Ermittlung des Versicherungswertes und der Versicherungssumme zur Ertragsausfallversicherung erfolgt nach den Regelungen zur Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 275 HGB.

(2) Zur Ermittlung des Versicherungswertes findet Berücksichtigung:

a) Der Betriebsgewinn

Der Betriebsgewinn sind die Umsatzerlöse aus

- eigener Erzeugung, Fertigung oder Lieferung von Sachen oder Waren,
- dem Verkauf von Handelswaren,
- dem Erbringen von Dienstleistungen.

Nicht berücksichtigt werden alle Umsatzsteuern und Kundenskonti, Rabatte und Retouren.

b) Sonstige Erträge (sofern vorhanden):

- Bestandsveränderungen an eigenen (fertigen und unfertigen Erzeugnissen)
- Aktivierte Eigenleistungen

c) Materialaufwand

Von der mit a) und b) ermittelten Gesamtleistung wird der Materialaufwand abgezogen.

Abgezogen wird der gesamte Materialaufwand einschließlich sämtlicher Anschaffungsnebenkosten wie Transportkosten und Zölle.

Zum Materialaufwand gehören

- die Aufwendungen für Rohstoffe oder bezogene Waren,
- Hilfs- und Betriebsstoffe, mit Ausnahme von Fixkosten (Aufwand zur reinen Betriebserhaltung),
- Fremdbezug von elektrischer Energie, Wärme, Gas und Wasser, mit Ausnahme von Fixkosten (Aufwand zur reinen Betriebserhaltung).

d) Personalaufwand

Durch den nach a) bis c) ermittelten Rohertrag wird der Personalaufwand addiert.

Zum Personalaufwand gehören

- Gehälter,
- Löhne,
- Provisionen.

(3) Versicherungssumme

Die Versicherungssumme soll dem nach (2) ermittelten Versicherungswert zzgl. eines Vorsorgebeitrages für die vom Versicherungsnehmer geplante Geschäftsentwicklung entsprechen.

Netto-Umsatzerlös

./. Materialeinsatz

+ Betriebserhaltungsaufwand

= Rohertrag

+ Personalkosten

+ Vorsorgebeitrag

= Versicherungssumme

(4) Höchstentschädigung

Die Entschädigung ist - sofern im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nichts anderes vereinbart gilt - auf 2.000.000 EUR begrenzt.

19.7 Umsatzsteuer

Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

19.8 Versicherungssumme

- (1) Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert nach 19.1 bis 19.7 entsprechen soll.
- (2) ist Versicherung zum Neuwert, Zeitwert oder gemeinen Wert vereinbart worden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme für die versicherte Sache für die Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen.
- (3) Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen (siehe 21.5).

20 Summenanpassung

20.1 Summenänderung nach Index

Soweit Summenanpassung vereinbart ist, erhöhen oder vermindern sich zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres die Versicherungssummen für versicherte Sachen (siehe Abs. 1) zur Anpassung an Wertänderungen der versicherten Sachen und für Ertragsausfall (siehe Abs. 2) entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat.

Der Prozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September festgestellte und veröffentlichte Index.

20.2 Information über Änderungen

Die gemäß 20.1 berechneten Versicherungssummen werden auf volle 500 EUR aufgerundet. Die neuen Versicherungssummen und die geänderte Prämie werden dem Versicherungsnehmer jeweils bekannt gegeben.

20.3 Tarifprämien

Die aus den Versicherungssummen gemäß 20.2 sich ergebenden erhöhten Prämien dürfen die im Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifprämien nicht übersteigen. Diese Grenze gilt jedoch nur, wenn sich die neuen Tarifprämien auf eine unveränderte Gruppe versicherbarer Risiken beziehen.

20.4 Vorsorgeversicherung

Solange Anpassung der Versicherungssummen vereinbart ist, erhöhen sich vom Zeitpunkt dieser Vereinbarung an die jeweiligen Versicherungssummen um einen Vorsorgebetrag von 10 Prozent, mindestens aber um 5.000 Euro je Versicherungsfall.

20.5 Unterversicherung

Die Bestimmungen über Unterversicherung (siehe 21.5) bleiben unberührt.

20.6 Widerspruchsrecht

Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die geänderte Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer durch Erklärung in Textform die ihm mitgeteilte Veränderung rückwirkend aufheben. Will der Versicherungsnehmer zugleich die Erklärung gemäß 20.7 abgeben, so muss dies deutlich zum Ausdruck kommen.

20.7 Aufhebungsrecht

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform verlangen, dass die Bestimmungen über die Summenanpassung künftig nicht mehr anzuwenden sind.

20.8 Überversicherung

Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung wird durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt.

21 Umfang der Entschädigung

21.1 Entschädigungsberechnung

(1) Der Versicherer ersetzt

- a) bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhanden gekommenen Sachen den Versicherungswert (siehe Abs. 19) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;
 - b) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.
 - c) Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.
- (2) Öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wieder verwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung gemäß (1) berücksichtigt, soweit
- a) es sich nicht um behördliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden oder
 - b) nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt war.

Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung gemäß (1) nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versicherungswert zu berücksichtigen sind.

- (3) Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß (1) und (2) angerechnet.
- (4) Versicherungsschutz für Kosten besteht gemäß den Vereinbarungen nach Abs. 3.
- (5) Abweichend von (1) ersetzt der Versicherer für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung (siehe Abs. 13):
- a) bei einem Totalschaden den Zeitwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.
Sind die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials höher als der Zeitwert der versicherten Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles liegt ein Totalschaden vor;
 - b) bei einem Teilschaden werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials entschädigt.
Sind die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher als der Zeitwert der versicherten Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles liegt ein Teilschaden vor;
 - c) In Ergänzung zu Abs. 19.1 (2) findet zur Ermittlung des Zeitwertes neben dem Alter und des Betriebszustandes der versicherten Sache auch die Instandhaltung sowie die durchschnittliche technische Nutzungs- und Lebensdauer Berücksichtigung.
 - d) maximal den Zeitwert, wenn für die versicherten Sachen serienmäßig erstellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind;
 - e) an Teilen nach 13.4 (5), Akkumulatorenbatterien sowie Verbrennungsmotoren nur den Zeitwert (siehe 19.1 (2) oder unter den dort genannten Voraussetzungen nur den gemeinen Wert (siehe 19.1 (3));

- f) die Kosten für Teile gemäß 1.6 (8) c), e) und f) und 13.4 (5) jedoch unter Abzug einer Wertverbesserung und nur, wenn diese zur Wiederherstellung einer Sache beschädigt oder zerstört und deshalb erneuert werden müssen;
- g) an Röntgen-Drehanoden-, Regel- und Glättungsröhren in Computertomographen den Schaden gemäß (1) maximal jedoch den Neuwert gekürzt nach folgender Formel:

$$\text{Prozentsatz} = (100 \cdot P) / (PG \cdot XY)$$

Der Prozentsatz beträgt maximal 100 Prozent. Es bedeuten:

P = Anzahl (einschl. Benutzung durch Vorbesitzer) der bis zum Eintritt des Schadens mit der betreffenden Röhre bereits vorgenommenen Abtastvorgänge (Scans) bzw. Betriebsstunden bzw. -monate, je nachdem worauf die Gewährleistung des Herstellers abgestellt ist.

PG = Die vom jeweiligen Hersteller für die betreffende Röhre üblicherweise vereinbarte Gewährleistungsdauer (Standard-Gewährleistung) in Scans bzw. Betriebsstunden bzw. -monaten.

X = Faktor für die Höhe der Ersatzleistung bzw. der Gutschrift, die vom jeweiligen Hersteller üblicherweise (Standard-Gewährleistung) für die betreffende Röhre vereinbart wird:

- volle Ersatzleistung/Gutschrift während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 1
- volle Ersatzleistung/Gutschrift für einen begrenzten Teil der Gewährleistungsdauer und anteilige Ersatzleistung/Gutschrift für die übrige Gewährleistungsdauer: Faktor 0,75
- anteilige Ersatzleistung/Gutschrift entsprechend erreichter bzw. nicht erreichter Betriebsdauer/-leistung während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 0,5

Y = Erstattungsfaktor

- Röntgen-Drehanodenröhren Faktor 2,0
- Regel- und Glättungsröhren Faktor 3,0

Falls es keine Standard-Gewährleistung gibt, wird die individuell vereinbarte Regelung sinngemäß angewendet;

- h) an allen anderen Röhren – vorbehaltlich der Regelung gemäß g) – den Schaden gemäß (1) maximal jedoch den Neuwert gekürzt nach folgender Tabelle:

Bezeichnung der Röhren	Verringerung der Entschädigung nach Benutzungsdauer	
	von monatlich	um
- Röntgen- oder Ventilröhren (nicht Medizintechnik)	6 Monaten	5,5 %
Laserröhren (nicht Medizintechnik)	6 Monaten	5,5 %
- Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik) bei Krankenhäusern, Röntgenologen oder Radiologen	12 Monaten	3,0 %
Laserröhren (Medizintechnik)	12 Monaten	3,0 %

Kathodenstrahlröhren (CRT) in Aufzeichnungseinheiten von Foto- oder Lichtsatanlagen	12 Monaten	3,0 %
Thyratronröhren (Medizintechnik)	12 Monaten	3,0 %
Bildaufnahmeröhren (nicht Medizintechnik)	12 Monaten	3,0 %
- Bildwiedergaberöhren (nicht Medizintechnik)	18 Monaten	2,5 %
Hochfrequenzleistungsröhren	18 Monaten	2,5 %
- Röntgen- Drehanodenröhren (Medizintechnik) bei Teilröntgenologen	24 Monaten	2,0 %
Stehnanodenröhren (Medizintechnik)	24 Monaten	2,0 %
Speicherröhren	24 Monaten	2,0 %
Fotomultiplirröhren	24 Monaten	2,0 %
Ventilröhren(Medizintechnik)	24 Monaten	1,5 %
Regel- oder Glättungsröhren	24 Monaten	1,5 %
Röntgenbildverstärkerröhren	24 Monaten	1,5 %
Bildaufnahme oder Bildwiedergaberöhren (Medizintechnik)	24 Monaten	1,5 %
Linearbeschleunigerröhren	24 Monaten	1,5 %

- i) an Zwischenbildträgern den Schaden gemäß (1) maximal den Neuwert vermindert um die bisherige Nutzung. Die bisherige Nutzung berechnet sich aus dem Verhältnis der bei Schadeneintritt erreichten Lebensdauer zu der vom Hersteller erwarteten Lebensdauer;
 - j) an Zylinderköpfen, Zylinderbuchsen, einteiligen Kolben, Kolbenböden und Kolbenringen von Kolbenmaschinen den Schaden gemäß (1) maximal jedoch den Neuwert abzüglich 10 Prozent pro Jahr; höchstens jedoch 50 Prozent.
- (6) Der Versicherer leistet für Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung (siehe Abs. 13) keine Entschädigung für:
- a) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
 - b) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen. Wird eine Konstruktionseinheit, z. B. ein Motor, ein Getriebe oder ein Baustein, ausgewechselt, obgleich sie neben beschädigten Teilen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch unbeschädigte umfasst, so wird die Entschädigung hierfür angemessen gekürzt; dies gilt jedoch nicht, wenn die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, die Kosten für die Auswechsellung der Konstruktionseinheit übersteigen würden. Werden beschädigte Teile erneuert, obgleich eine Reparatur ohne Gefährdung der Betriebssicherheit möglich ist, so ersetzt der Versicherer die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, jedoch nicht mehr als die für die Erneuerung aufgewendeten Kosten;
 - c) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
 - d) entgangener Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
 - e) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;

- f) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
 - g) Vermögensschäden.
- (7) Abweichend von (1) ersetzt der Versicherer für Schäden durch die Gefahr Glasbruch (siehe Abs. 12) die Wiederbeschaffungskosten für Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand. Soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist, ersetzt der Versicherer den gemeinen Wert; gemeiner Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.

21.2 Ertragsausfallschaden

- (1) Für Ertragsausfallschäden leistet der Versicherer Entschädigung nur, soweit dies besonders vereinbart ist.

Bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebes während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre.

- (2) Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach dem Zeitpunkt von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, als Folge der Unterbrechung oder Beeinträchtigung innerhalb der Haftzeit ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung oder Beeinträchtigung erwirtschaftet worden wären.
- (4) Gebrauchsbedingte Abschreibungen auf Sachen, die dem Betrieb dienen, sind nicht zu entschädigen, soweit die Sachen infolge des Sachschadens nicht eingesetzt werden.

21.3 Neuwertanteil

Ist die Entschädigung zum Neuwert vereinbart, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil), einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um

- (1) bewegliche Sachen, die zerstört wurden oder abhanden gekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen. Nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Maschinen und Geräten können Maschinen und Geräte beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist;
- (2) bewegliche Sachen, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.

21.4 Zeitwertschaden

- (1) Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen gemäß den Bestimmungen über den Versicherungswert festgestellt.

Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht würde.

- (2) Für sonstige Sachen nach 19.4 erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den gemeinen Wert (siehe 19.1 (3)) übersteigt, einen Anspruch

nur, soweit für die Verwendung der Entschädigung die Voraussetzungen gemäß 21.3 erfüllt sind und die Wiederherstellung notwendig ist.

21.5 Unterversicherung

- (1) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung. Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung nach 21.1 und 21.2 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Ist die Entschädigung für einen Teil der in einer Position versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Ergibt sich aus dem so ermittelten Versicherungswert eine Unterversicherung, so wird die Entschädigung nach 21.1 entsprechend gekürzt.

- (2) Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Position gesondert festzustellen.
- (3) Die Bestimmungen über die Selbstbeteiligung nach 21.8 und Entschädigungsgrenzen nach 21.9 sind im Anschluss an 21.1 und 21.2 anzuwenden.
- (4) Bei Berechnung einer Unterversicherung sind auch die nach 17.6 außerhalb des Versicherungsorts versicherten Sachen (abhängige Außenversicherung) zu berücksichtigen.

21.6 Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung

- (1) Die Bestimmungen über Unterversicherung nach 21.5 sind nicht anzuwenden, wenn der Schaden den Betrag von 500.000 EUR nicht übersteigt.
- (2) Der Unterversicherungsverzicht gilt nicht für Waren und Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist, und nicht für die selbständige Außenversicherung.
- (3) Bei Feststellung des Gesamtbetrages der Versicherungssummen nach (1) werden nicht berücksichtigt, Versicherungssummen
 - a) auf Erstes Risiko,
 - b) für Waren und Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist,
 - c) für die selbständige Außenversicherung.

21.7 Versicherung auf Erstes Risiko

Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.

21.8 Selbstbeteiligung

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen nach 21.9 sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden.

21.9 Entschädigungsgrenzen

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

- (1) bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;

- (2) bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen;
- (3) bis zu der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung; Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

21.10 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.

21.11 Ereignisdefinition

Unter einem Versicherungsfall sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache innerhalb von 72 Stunden anfallen.

Dies gilt nicht für die Gefahren Feuer (siehe 4.1 (1)) und Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub (siehe 4.1 (2)).

22 Wiederherbeigeschaffte Sachen

22.1 Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherer dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform anzuzeigen.

22.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt.

Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Entschädigung zurückzugeben.

22.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

(1) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

(2) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen.

Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen.

Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

22.4 Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 22.2 oder 22.3 bei ihm verbleiben.

22.5 Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

22.6 Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

22.7 Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

23 Veräußerung der versicherten Sachen

23.1 Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

- (1) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrages) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
- (2) Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
- (3) Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

23.2 Kündigungsrechte

- (1) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.
- (2) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ablauf der Versicherungsperiode in Textform zu kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.
- (3) Im Falle der Kündigung nach (1) und (2) haftet der Veräußerer allein für die Zahlung der Prämie.

23.3 Anzeigepflichten

- (1) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- (2) Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
- (3) Abweichend von (2) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.